H. Gr.
1400e

H. Gr.
1400^c
Sammlung

<36614848190013

<36614848190013

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
der
Verfassungsurkunden
des
befreiten Griechenlands.

Aus dem Neugriechischen.

Der Ertrag ist dem Zürcherschen Hülfsverein für die Griechen gewiedmet.

525 B

BIBLIOTECA
[illegible]
[illegible]

4

Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlandes.

Nebst andern

Actenstücken aus der neugriechischen Handschrift

übersetzt

von

Johann Caspar von Orelli

Professor am Zürcherischen Gymnasium.

Bibliothek des Finanz Ministeriums

Der Ertrag ist dem Zürcherischen Hülfsverein für die Griechen gewiedmet.

Zürich,

in der Geßnerschen Buchhandlung. 1822.

G. u. 220

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Diese, so viel mir bekannt ist, noch unübersetzten Verfassungsurkunden wurden mir handschriftlich mitgetheilt. Schon als bloße historische Aktenstücke müssen sie allgemeines und mehr als augenblickliches Interesse besitzen. Den denkenden Geschichtsforscher wird das Schauspiel einer seit dem Tage von Chäronea bis 1821 über zwei Jahrtausende hindurch zerknickten doch nicht vertilgten Nazionalität, dieser ganz eigenthümlichen Mischung des Althellenischen mit den politischen Ideen des neuern Europa, des im Innersten der Menschheit liegenden, sich hier so kräftig offenbarenden Strebens selbst in die verzweiflungsvollste Lage Harmonie und Einheit zu bringen, anziehen und beschäftigen. Eine hie und da unverkennbare Unbeholfenheit und Schroffheit in den Formen, die in der Uebertragung absichtlich nicht verwischt wurde, selbst Mängel und Lücken werden weniger befremden, wenn man nur nie vergißt, daß alles dieses einzig Dämme gegen die Anarchie, und erste Anlagen sind, aus welchen dereinst etwas Vollkomm-

neres hervorgehen wird, wenn die gerechte Sache den völligen Sieg davon trägt. Allein auch das bisher Geleistete ist aller Ehren werth, und beweist sattsam die Einsicht der Männer, die es entwarfen, so wie die Empfänglichkeit des Volkes, welches das ihm Angebotene freiwillig annahm. Männer entwarfen diese Verfassungen, die durch deutsches Wissen und Leben gebildet waren, oder auch in Frankreich den ehrwürdigen Korai gehört hatten, die durch solche Lehrer und die Alten zum vollen Bewußtseyn ihrer Pflicht gegen das zertretene Vaterland gelangt waren. Am meisten ist die Verfassung des Areopagus aus dem Volk hervorgegangen. Kapitäne, Krieger, Hirten stiegen von ihren Bergen herab, lagerten sich oft bei sechshundert Mann vor dem Schloß zu Salona, um sich selbst zu überzeugen, und ihre Stimmen zu der Verfassung zu geben, welche die Keime des künftigen Bürgerglückes enthalten sollte. Hatten die Abgeordneten einen Abschnitt entworfen, so wurde er vor diese Volksversammlung gebracht, Paragraphweise abgelesen, berathen und erst nach gemeinsamer Zustimmung angenommen; zuletzt wurde die ganze Verfassung verlesen, und nachdem sie die Billigung der Anwesenden erhalten, unter den Freudenthränen der Greise, welche nie gehofft hatten, diesen Tag des Vater-

landes zu erleben, unter dem Jubelrufe der Jünglinge als Grundgesetz bestätigt. Alles dieses berechtigt zu den schönsten Hoffnungen, es könne sich hier ein reges, wahrhaftes Volksleben entwickeln, um so mehr, da nach dem Berichte glaubwürdiger Männer die Gesetzlichkeit, und das Ansehen der Regierung immer tiefere Wurzel fassen.

Mit diesen Aussagen sind diejenigen mehrerer getreuer Kampfgenossen der tapfern Hellenen gleichlautend, und beide wohl geeignet, die ungünstigen Ausstreuungen einiger lärmenden Flüchtlinge zu entkräften. Man denke sich Leute, die, ohne das alte und neue Hellenische Wesen zu kennen; ohne sich deutlich bewußt zu seyn, um was es sich eigentlich handelt (nämlich Hellas eine gesetzliche, in sich selbst fest begründete Unabhängigkeit, und dadurch zugleich der Europäischen Menschheit eine neue Burg der Freiheit zu erkämpfen), voller Anmaßung und thörichter Erwartungen, aber ohne Ausdauer im Kriege, ohne Kraft zu Entbehrungen und Opfern hinkommen; was sollen diese anders, als eiligst und schmachvoll fliehen? Ganz verschieden ist die Tüchtigkeit, das Benehmen, und das Loos der mit festem Entschlusse und mit klarem Bewußtseyn desselben, mit Kraft und Muth hingezogenen Philhellenen, deren keiner noch sein wohlbedachtes Unternehmen

bereut hat, weil sie sich fest und bieder an die aus den edelsten Männern, wie Alexander Maurokordatos, Anthimos Gazes, Theodor Negris bestehende Regierung anschlossen, die nichts als die Rettung und gesetzliche Freyheit der auflebenden Nazion will. — Die Urkunden selbst gestehen es ein, in der ersten Zeit der Verzweiflung und des blutigen Kampfes gegen die Tyranney habe Anarchie geherrscht. Der ist nun abgeholfen. Es geht ferner unwidersprechlich aus dem hier mitgetheilten hervor, was der gesunde Menschenverstand ohnehin stets fortfahren wird gegen die im höchsten Grade lächerliche Beobachter-Sophistik zu behaupten: Die allergerechteste Nothwehr habe den Hellenen die Waffen in die Hände gegeben; keine legitimen Formen haben sie umgestürzt, sondern aus der traurigsten Rechtslosigkeit suchen sie durch eigene Kraft zum Rechte, zum gesetzlichen Gesellschaftsvertrage, zur Nazionalexistenz zu gelangen; nicht eine Revolution also sei ihr ganzes Beginnen zu nennen, sondern eine Schöpfung aus dem Chaos, eine Restauration im wahrsten Sinne des mißbrauchten Wortes. Billigt die Geschichte die Freiheitskämpfe der alten Hellenen, der Schweizer, Holländer und Nordamerikaner, so ist hier das Recht des Aufstandes gegen die Tyrannen, die Pflicht und

innere Nothwendigkeit, den letzten Blutstropfen für Religion und Unabhängigkeit zu verspritzen, wohl noch einleuchtender, und kann nur von gemüthlosen Sophisten bespöttelt oder verläumdet werden.

Vieles bürgt für den glücklichen Erfolg; da er aber noch im dunkeln Schooße der Zukunft liegt, so laßt uns, Freunde der Menschheit, über den Wandel des Augenblickes hinweg ruhig in die Geschichte der kommenden Jahrhunderte hinausblicken! Zuverlässig wissen wir es: strenge, aber gerecht waltet die ewige Nemesis; nichts geht ganz verloren, was aus dem innersten Geist und Gewissen der Menschheit, eines Volkes, eines Individuums im Willen, in kühner That und im Werk hervorging, sey dessen irdische Dauer, welche sie wolle. Bleibt nur die Schmach ferne, so ist Alles gewonnen; blutiger Untergang für Recht und Freiheit, und der Triumph des Gelingens ist in den Jahrbüchern der Menschheit Eines und Ebendasselbe!

Statt müssigen Mitleidens aber trage der Wohlgesinnte sein Schärflein bei! Dankbar sind die Hellenen für jede thätige Theilnahme an ihrem Unternehmen. Ebendeshalb bleibt auch der Ertrag gegenwärtiger Uebersetzung gänzlich ihrer heiligen Sache gewiedmet.

Manchen Aufschluß über die wahre Lage Griechenlands wird dem Leser die so eben erschienene gehaltvolle, und das Gemüth jedes Menschenfreundes ansprechende Schrift meines Freundes Hirzel gewähren: „Der heiligen Propheten Aufruf für die Befreiung Griechenlands, dem Wort Gottes enthoben von Conrad Melchior Hirzel. Die Einnahme fällt dem Zürcherschen Hülfsverein für die Griechen zu. Zürich 1822 in der Geßnerschen Buchhandlung.“

Verfassung

des

westlichen Festlandes

von Hellas.

Verfassung des westlichen Festlandes von Hellas *).

Im Jahre 1821. den 4. November, in Mesolongion.

Gänzliche Verzweiflung, eine Folge des so drückenden Joches der Ottomanischen Tyrannei, gab den Hellenen Waffen in die Hände; sie sahen ein, nicht länger könnten sie in ihrem Vaterlande so fortleben, sondern sie müßten es entweder verlassen, oder unter der Geißel der Tyrannei und in der Finsterniß der Kerker umkommen, (indem sie ja unvermögend waren, die ihre Kräfte übersteigenden Forderungen ihrer Tyrannen zu erfüllen,) oder mit einem Theile ihres Blutes das ihrer übrigen Brüder, ihrer Weiber und Kinder erkaufen. Sie entschlossen sich für dieß dritte, und ergriffen die Waffen.

Die Ergebnisse dieser Eingebung der Verzweiflung waren über Erwarten glücklich. Aber eben dieß hatte zur unvermeidlichen Folge die Anarchie, ein um so furchtbareres Uebel, da das langwierige Barbarenjoch dem sittlichen Zustande der Hellenen höchst nachtheilig gewesen war.

Wenige Zeit nur war nach der Umwälzung der Dinge in Hellas verflossen, als die Einwohner seines westlichen Theiles die Nothwendigkeit fühlten, daß an die Stelle der

*) Dieses westliche Festland begreift Akarnanien, Aetolien und Epirus in sich.

verhaßten Ottomanischen Tyrannei eine weise, geordnete und menschenfreundliche Regierung träte.

Doch wegen des Zusammentreffens mehrerer, bei einem hartnäckigen, mitten im Lande geführten Kriege unvermeidlicher Umstände, und um so mehr, da der Feind die ganze physische und sittliche Kraft der Nazion dafür in Anspruch nahm, um die Mittel ihrer Selbstvertheidigung und Befreiung von demselben ausfindig zu machen, war die Erfüllung jenes allgemeinen Wunsches unmöglich, und es herrschte bis jetzt eine drückende Anarchie, als natürliche Folge des gänzlichen Mangels an Gesetzen und einer geordneten Regierung unter der frühern Ottomanischen Despotie.

Als endlich nach langen Kämpfen und großen Opfern die Bewohner des westlichen Hellas glücklich ihre Feinde überwunden, und ihr Vaterland befreit hatten, äußerten sie wiederum ihren steten Wunsch nach Einführung einer weisen Regierung, unter welcher sie Rettung aus ihrem langwierigen Elende finden könnten.

Nachdem sie deshalb diejenigen Männer erwählt, welche sie ihres Zutrauens würdig erachteten, ertheilten sie ihnen die schriftliche Vollmacht, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu entwerfen, welche ihre Ruhe und ihr künftiges Glück anzubahnen vermöchte.

Die erwähnten Abgeordneten traten in Mesolongion zusammen, und bildeten der Vollmacht gemäß, die sie von ihren Committenten erhalten hatten, eine Versammlung, in welcher sie zuerst ihr Namensverzeichniß, mit Angabe der Städte und Orte, wohin sie gehören, in folgender Ordnung entwarfen. Herr Alexios Blachopulos, Kapitän. H. Pagos Galanos und Christakes Staikos von Blochos und Brachorion. Herr Demetrios Makres, Kapitän. Anastasios

Tzimpurakes, Autonakes Anastasios Gabaliotes, Gregorios Andreas Kerasobites von Zygos. Nikolaos Thanes, Stellvertreter des Kapitän Georgakes Nikoles. Epaminondas Mauronmates. Georgios Pharantos. Petros Mpampones. Johannes Mpalmpes. Panos Gulimes. Photios Karapanes aus Xeromeron. Der Kapitän Photos Mpompores, Stellvertreter der Kapitäne aus Sulion. Anagnostes Karajannes und Demetrios Jannes Gerothanases aus Baltos. Georgios Papa Demetrios, Stellvertreter des Kapitän Kostas Zademas. Anagnostes Makrysenkunas, und Anagnostes P. Georgios. Jannakes Plakotes und Konstantinos Plakotes aus Apokurion. Spyridon Kurkumeles und Konstantinos Zalas, Euthymios Basilakes und Mitzos Phrankules aus Anatolikon. Johannes Trikupes und Demetrios Platykas, Bendrames Oikonomopulos und Johannes Baltinos aus Mesolongion.

Nach dieser vorgängigen Förmlichkeit wählten sie, damit alle ihre Verrichtungen wohlgeordnet von Statten gingen, einen Präsidenten, und einen Geheimschreiber des Synedriums, vermittelst folgender Beschlüsse:

Die Versammlung des westlichen Festlandes von Hellas beschließt einmüthig:

Da der Fürst Alexander Maurokordatos, dessen Eifer und Verdienste um das Vaterland offenkundig sind, und der mit Recht allgemeiner Achtung genießt, von den Notabeln und Kapitänen unserer Kantone nach gemeinsamem Schlusse schriftlich aufgefordert worden, die Leitung unserer gegenwärtigen Versammlung zu übernehmen, so wird er zum Präsidenten des Synedriums ernannt, und soll den Vorsitz bey allen unsern Berathungen führen.

Beschließt ferner:

Herr Nikolaos Luriotes, obgleich er nicht als Volksvertreter zu unserer Behörde gehört, wird dennoch wegen seines bekannten Eifers zum Geheimschreiber des Synedriums ernannt, und soll verpflichtet seyn, alle Beschlüsse unserer Sitzungen aufzuzeichnen.

Nachdem diese die Geschäftsordnung bezweckenden Beschlüsse erlassen worden, so stellten die Mitglieder folgende Ansichten auf:

In Erwägung der Pflichten, denen wir ein Genüge leisten sollen, und welche uns wesentlich beschäftigen müssen, weil es sich darum handelt, daß vermittelst einer Verfassung das Glück des gänzlich unserer Sorge übergebenen Volkes befestigt werde:

In Erwägung, daß die Aufstellung einer bleibenden Verfassung reifliches und tiefes Nachdenken, und ihre Organisation große Geschäftserfahrung erfordert:

In Erwägung ferner, daß es für einstweilen unmöglich ist, feste Principien aufzustellen, welche zur Grundlage einer wohl eingerichteten Regierungsform dienen könnten:

In Anerkennung aber der Nothwendigkeit, daß wir den mit der Gesetzlosigkeit verbundenen Uebeln ein Ende machen, und im Wunsche eine Regierung einzuführen, welche Ordnung schaffe, und die innere bürgerliche Ruhe sichre;

beschließt die gegenwärtige Versammlung:

1) Es soll der unten folgenden Organisation gemäß eine provisorische Regierung gebildet werden.

2) Diese Regierung soll alles vorbereiten, was zur Einführung einer fortbestehenden Regierung dienen mag, und während ihrer Dauer sich in ihrer ganzen Botmäßigkeit

mit den Bedürfnissen und Ansprüchen des Volkes vertraut machen.

3) Die Verrichtungen der provisorischen Regierung hören auf, sobald eine fortbestehende organisirt ist.

Erstes Kapitel.

Organisation der provisorischen Regierung.

Die Ephoren der Städte und Landbezirke, mit Zuziehung der Kapitäne, wählen die Mitglieder der örtlichen Regierung der Kantone *), welche den Namen Gerusia erhält. Die dazu gewählten Mitglieder versammeln sich in der hiezu passendsten Stadt, um die Geschäftsführung zu übernehmen.

1) Sie wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder einen Präsidenten.

2) Sie wählt einen Oberschreiber, unter dem die erforderlichen Unterschreiber stehen.

3) Sie wählt zu den öffentlichen Aemtern Männer von unbescholtenem Charakter, die nicht auf ihren eigenen Vortheil sehen.

4) Sie leitet alle gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen freien und noch zu befreienden westlichen Festlandes von Hellas.

5) Sie erläßt die erforderlichen Befehle an die Kapitäne und Ephoren der Bezirke.

6) Sie sorgt für die innere Sicherheit aller Kantone.

7) Bis zu der ordentlichen Organisation der Gerichte, ernennt sie provisorisch Richter über Criminal = und Civilprocesse.

8) Sie verfügt über eine Schaar, die ihr zur Hälfte von den Kapitänen der Bezirke geliefert, zur Hälfte von ihr

*) τμῆμα gab ich durch Bezirk, ἐπαρχία durch Kanton.

in Dienst und Sold genommen wird, um ihre Verfügungen nöthigen Falles zu vollziehen.

9) Sie empfängt jeden Monat von den Ephoren der Bezirke die Rechnung über die öffentlichen Einnahmen.

10) Auch sie legt zu bestimmten Zeiten dem Nazionalsenate Rechnung ab.

11) Die Gerusia unterzieht sich allen Beschlüssen des Nazionalsenates.

12) Sind nicht alle Mitglieder Einer Meinung, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

13) Stehen die Stimmen inne, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

14) Das Siegel und die Unterschriften der Mitglieder derselben sind für die Contrahirung von Staatsschulden gültig. Bis zu welcher Summe sie ohne Gutheißen des Nazionalsenates Gelder aufnehmen möge, bleibt der Bestimmung des Nazionalsenates nach dessen Constituirung vorbehalten.

15) Die Gerusia kann Verträge mit dem Feinde im Umkreise des Vaterlandes eingehen. Ist aber die Nazionalregierung constituirt, so müssen alle geschlossene Verträge von derselben bestätigt werden.

16) Es kommt der Gerusia zu, über Hochverrath gegen das Vaterland zu richten. Ereignet sich dieser Fall, so wählt sie aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, mit Einschluß des Präsidenten, welche den Namen Hoher Gerichtshof annehmen.

17) Da es billig und gerecht ist, daß die Kapitäne und Krieger für ihre früher dem Vaterlande geleisteten Dienste belohnt werden, so wie auch diejenigen, welche demselben im Verfolge ausgezeichnete Dienste leisten

werden, so wird die Gerusia unfehlbar bedacht seyn, ihnen die entsprechenden Vergeltungen und Belohnungen auszumitteln.

18) Die Gerusia hat die Befugniß, jeden unter ihr stehenden öffentlichen Beamten zu entlassen, sobald er seine Pflicht nicht erfüllt. In einem solchen Falle wird sie seine Stelle provisorisch bis zu einer neuen Wahl besetzen.

19) Die Gerusia wird durch einen besondern Beschluß die Art der Verwaltung der öffentlichen Finanzen bestimmen.

20) Damit die Prozesse wegen Staats- und Criminalverbrechen regelmäßig geführt werden, so wird die Gerusia eine provisorische Verordnung hierüber ergehen lassen, welche bis zur Bildung ordentlicher Gerichtshöfe in Gültigkeit bleiben soll.

21) So wie andere Theile des westlichen Festlandes von Hellas befreit werden, so wird die Gerusia bedacht seyn, ihnen diese Verfassung mitzutheilen, und einen Beauftragten dahin abzusenden, um ihnen die erforderliche Organisation zu geben.

22) Die Mitglieder der Gerusia bleiben Ein volles Jahr im Amte, ausgenommen ein Mitglied ließe sich ein Verbrechen zu Schulden kommen, das seine Entsetzung oder gesetzliche Bestrafung von Seite des Nazionalsenates nach sich zöge.

Zweites Kapitel.

Die Gemeindevorsteher ernennen einstimmig, oder durch Stimmenmehrheit, zum wenigsten drei Ephoren des Bezirkes, welche einen passenden Ort zu ihrem Sitze und ihrer Geschäftsführung ausersehen.

Ihre Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Die tadellose Verwaltung der Aemter, welche die Gerusia einem jeden derselben übertragen wird.

2) Sie erlassen die erforderlichen Verordnungen an die Vorsteher der Gemeinden und Dörfer, mit welchen sie sich über Alles in Correspondenz setzen.

3) Zu Ende jedes Monats legen sie der Gerusia genaue Rechnung ab.

4) Nazionalgüter im Umkreise ihres Bezirkes dürfen sie ohne Einwilligung der Gerusia nicht veräußern.

5) Ohne Bestätigung der Gerusia dürfen sie keine Gelder aufnehmen.

6) Die Bezirksvorsteher bleiben Ein Jahr im Amte, ausgenommen, es ließe sich einer ein Verbrechen zu Schulden kommen, das seine Entsetzung oder auch fernere Bestrafung nach sich zöge.

Drittes Kapitel.

1) Jede der beiden Städte, Mesolongion und Anatolikon, wird als Ein Bezirk betrachtet.

2) Die Pflichten und Rechte der Ephoren dieser Städte sind die nämlichen, wie die der Bezirksvorsteher.

Viertes Kapitel.

Der Kapitän jedes Bezirks befehligt die bewaffnete Macht seiner Kapitänschaft.

Seine Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Im Falle eines Auszuges läßt er mit Gutheißen der Gerusia, außer den ihm sonst beigegebenen besoldeten Kriegern, so viele waffenfähige Einwohner marschiren, als die Umstände erfordern.

2) Die Heerschaar steht unter seinem Befehle: die Vorneh-

men und Angesehenen, die sich in derselben befinden mögen, sind verpflichtet, ihm während des ganzen Auszuges Gehorsam zu leisten.

3) Er sorgt dafür, daß seine Heerschaar während des Feldzuges nicht auseinander gehe, und daß keiner seiner Krieger ohne seine schriftliche Erlaubniß nach Hause kehre.

4) Wenn die Gerusia zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung, oder zu einem andern Zwecke, Leute von ihm verlangt, so ist er verpflichtet, sie zu geben.

5) Er wird die erforderlichen Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse von der Gerusia begehren und empfangen.

6) Er soll den von der Gerusia erhaltenen Befehlen Folge leisten.

7) In seiner Abwesenheit soll er einen Commissär bei den Ephoren des Bezirks lassen, sowohl zur Aufrechthaltung der innerlichen Ordnung seiner Kapitänschaft, als auch zur Vollziehung der Beschlüsse der Gerichte.

Fünftes Kapitel.

In jeder Gemeinde oder Dorfschaft wählen die Geronten (Aeltesten) und Notabeln einen oder zwei Vorsteher nach Maaßgabe der Ausdehnung und Volkszahl der Gemeinde oder Dorfschaft.

Ihre Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Die Vollziehung aller von den Bezirksephoren an sie erlassenen Verordnungen.

2) Sie führen die Widersetzlichen zur Ordnung zurück, vermittelst der dazu bestimmten Leute des Kapitäns.

3) Zu Ende jedes Monats legen sie den Bezirksephoren genaue Rechnung ab.

4) Sie suchen vorfallende Streithändel und Processe gütlich

auszugleichen; gelingt es ihnen nicht, so weisen sie dieselben an ein höheres Gericht.

6) Die Vorsteher der Gemeinden und Dorfschaften bleiben Ein Jahr im Amte; ausgenommen es zeige sich einer etwa als unwürdig, oder lasse sich ein Verbrechen zu Schulden kommen. Ist er überwiesen, so wird er von der Gerusia entsetzt, und empfängt die gebührende Strafe.

Die Versammlung beschließt ferner:

1) Zu Mitgliedern der Gerusia des westlichen Festlandes von Hellas sind erwählt und ernannt: Der Fürst Alexander Maurokordatos, Panos Galanes, Georgakes Mauromates, Anagnostes Karajannes, Konstantinos Logothetes, Antonius Anastasios, Chrestakes Staikos, Johannes Trikupes, Anagnostes Makrysenkunas, Spyridon Kurkumeles.

2) Dem ersten Artikel des ersten Kapitels obiger Organisation gemäß wird die Gerusia ihren Präsidenten und einen Vicepräsidenten wählen.

3) Der Vicepräsident soll alle Geschäfte des Präsidenten versehen, so oft der letztere entweder abwesend ist, oder sonst der Sitzung nicht beiwohnen kann.

4) Alle bereits befreiten, zu dem Gebiete des westlichen Hellas gehörigen Bezirke, welche nicht Zeit hatten Bevollmächtigte zu der gegenwärtigen Versammlung abzuordnen; so wie auch Alle, die erst in der Folge befreit werden möchten, sollen durch die Gerusia von allen Verhandlungen der gegenwärtigen Versammlung in Kenntniß gesetzt werden, damit sie die ihnen zustehenden Mitglieder der Gerusia wählen.

5) Diese neuen Mitglieder treten ihr Amt an, und nehmen

Theil an den Berathungen der Gerusia, sobald sie die gesetzlichen Beweise ihrer Wahl werden vorgelegt haben.

6) Nach dem letzten Artikel des ersten Kapitels obiger Organisation, wird die Amtsdauer der jetzigen Gerusiasten auf Ein volles Jahr bestimmt, von dem Tage an, wo sie die Geschäftsführung übernehmen, und ihre Wirksamkeit hört auf, so wie die für das künftige Jahr zu erwählenden Mitglieder sie ablösen.

7) Nach dem zweiten Artikel des ersten Kapitels obiger Organisation, wird die Gerusia ihren Oberschreiber und die übrigen Unterschreiber ernennen.

8) Die Gerusia wird einen Monat vor der Beendigung ihrer jährigen Amtsdauer die zur Wahl der neuen Mitglieder erforderlichen Kundmachungen und Verordnungen ergehen lassen, nach der schon bestimmten Weise.

Da die Versammlung in der Ansicht steht, das Obige von ihr einstimmig Festgesetzte und Verordnete genüge zur Aufstellung einer provisorischen Regierung, so beschließt sie:

1) Die gegenwärtige Versammlung ist aufgelöst.

2) Die Regierung wird sich sobald immer möglich constituiren.

3) Die Versammlung wird in der bereits angeordneten Weise und Form künftiges Jahr wieder einberufen werden.

4) Der Oberschreiber gegenwärtiger Versammlung wird diejenigen Mitglieder der Gerusia, die bei dieser Versammlung nicht zugegen waren, von ihrer Ernennung benachrichtigen, und die gegenwärtige Urkunde bekannt machen, sobald es die Gerusia verordnet.

Die gegenwärtige Verhandlung ist zu Ende gebracht und bestätigt worden heute zu Mesolongion den 4. November 1821.

Alexander Maurokordatos, Präsident der Versammlung. Alexios Blachopulos, Kapitän von Brachorion und Blochos. Panos Galanes. Chrestakes Staikos. Demetrios Makres, Kapitän von Zygos. Anastasios Tzimpurakes. Antonios Anastasios. Nikolaos Thanes, Stellvertreter des Kapitäns Georgiakes Barnakiotes. Epaminondas Maurommates. Georgakes Thitzones Pharaitos. Petros Mpampines. Johannes Mpalmpes. Panos Gulimes. Photios Karapanes. Der Stellvertreter der Sulioten, Photos Mpompores. Anagnostes Karajannes. Demetrios Jannes Gerothanases. Kostas Zademas, Kapitän von Apokurion. Anagnostes Makrysenkunas. Anagnostes Papa Georgios. Jannes Plakotes. Georgios Papa Demetrios. Johannes Trikupes. Demetrakes Platykas. Bendrames Oikonomopulos. Jannakes Baltinos. Glegores Andreas Kerasobites. Spyridon Kurkumeles. Konstantinos Tzalas. Euthymios Basilakes. Mitzos Phrangules.

Gesetzliche
Verfassung
des
östlichen Festlandes von Hellas.

Wahlspruch der Verfassung.

Das ordnende Gesetz ist der König der Menschen, nicht aber die Menschen Tyrannen der Gesetze.

Platon.

Gesetzliche Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas *).

Einleitung.

Hellas hat die Waffen ergriffen, um mit dem Preise seines Blutes seine kostbare Unabhängigkeit zu erkämpfen; unwidersprechlich der gerechteste Krieg! — Bevor aber jene ihr Maaß überschreitet, oder etwa der Spielball persönlicher Leidenschaften wird, so laßt uns herbeieilen, einzig bedacht, darzuthun, daß wir alle der uns obliegenden Pflicht der Vaterlandsliebe gemäß uns beeifert haben, die Unabhängigkeit zu schützen.

Unser erstes Geschäft war, in den Kantonen Urversammlungen anzuordnen. Drei Monate, ihr wißt es, sind seither verflossen. Doch siehe, heute endlich sind wir, die Bevollmächtigten des östlichen Festlandes von Hellas, zusammengetreten, und es ist Zeit, daß wir beginnen. Von allenthalben her ruft uns das Vaterland zu: „Sonder Verzug werde eine Regierung aufgestellt!“ Ebendeshalb beschickt das westliche Festland von Hellas gegenwärtig seine Nazionalversammlung, und der Peloponnesus hat die seine vielleicht bereits zu Stande gebracht. Zwei wichtige Hauptzwecke haben wir heute: daß der Krieg gegen der Tyrannen

*) Das östliche Festland von Hellas besteht aus Attika, Böotien, Euböa, Phokis, Lokris, Doris, Lokri Ozolä, den befreiten Gauen von Thessalien und Macedonien.

thierische Wuth ruhmvoll von Statten gehe, und daß wir uns zu einem Volke gestalten. Eines ist für beide Zwecke das entsprechende Mittel: die verfassungsmäßige Regierung, einzig und allein diese! Sie muß unsre Kapitäne zu wirklichen Feldherren von Hellas erheben, sie versehen mit beigeordneten Kriegern, mit regelmäßig verabfolgtem Unterhalte, mit allem, was sie bedürfen; muß dieselben für ihre großen Dienstleistungen gebührend belohnen; muß unsre Kantone unter einander verbinden, auf daß sich eine unabhängige hellenische Nazion bilde; muß freimüthig, ohne weiteres Zögern, ihre Wünsche an die christlichen Herrscher richten, unsre Rechte aus einander setzen — unsre unbestreitbaren Rechte! Sie soll die Thränen eines um Hülfe flehenden Volkes vor ihnen ausschütten, und ihr Gemüth zum Erbarmen bewegen, auf daß wir zum Ziele gelangen, und ein wohlgeordnetes Reich bilden zum Heil der künftigen Geschlechter von Hellas!

Von allem, was wir vorzuschlagen gedenken, darf nichts angenommen werden, bevor wir nach reiflicher Erdaurung die Gründe für und wieder öffentlich erörtert, stets mit wahrhafter Vaterlandsliebe und brüderlicher Eintracht, damit Gott in unserer Mitte weile. Haben wir nur Gottes Beistand, so befürchten wir nicht, immerdar elend zu seyn.

Doch zu gegenseitiger Verständigung ist es nothwendig, daß wir einen feyerlichen Eid ablegen.

Eid.

„Wir, die wir hier zusammentreten, um der gegenwärtigen, sich über das allgemeine Vaterlandswohl berathschlagenden Versammlung des östlichen Festlandes von Hellas beizuwohnen, schwören beim Namen der allerhöchsten Drei-

faltigkeit und unsers heiligen Vaterlandes, uns mit Treue und Redlichkeit zu berathen, und dieser heiligen Versammlung nur solches vorzuschlagen, was dem Vaterlande frommen mag, ohne je dem eigenen Vortheil oder der Ehrsucht zu fröhnen. Verflucht aber seyen wir, so wir das Gegentheil thun, und unwürdig des Vaterlandes!"

Hierauf ernannte die Gesammtheit der Bevollmächtigten zu ihrem Präsidenten Theodor Negris, als dessen viele Verdienste und ächter Vaterlandseifer allgemein anerkannt sind.

Erster Abschnitt.

Das Politische.

Erstes Kapitel.

§. 1. Alle jetzigen Einwohner Griechenlands, die an Christum glauben, sind Hellenen.

§. 2. Alle, welche von Vater, Mutter, oder beiden Eltern her von Hellenen abstammend, in einem fremden Lande geboren sind, oder sich in ein solches verfügt haben, sind, wenn sie aus eigenem Antrieb nach Hellas zurückkehren, Hellenen; ebenso sind sie Hellenen, wenn sie auf eine bestimmte Aufforderung der hellenischen Regierung hin inner der anberäumten Zeit in die Heimath zurückkehren: kommen sie hingegen weder aus eigenem Antrieb, noch auf den Ruf hin, zu rechter Zeit zurück, so werden sie und ihre Nachkommen des heiligen Volksrechtes verlustig; es sey denn, daß sie offenkundige Hindernisse angeben können.

§. 3. Ein Hellene darf in Griechenland weder fremden Dienst, noch fremden Schutz annehmen.

§. 4. Alle Hellenen haben zu allen Würden und Ehren-

stellen in Griechenland das nämliche Recht; jeglichem aber ertheilt dieselben sein Verdienst.

§. 5. Der zum Bürger aufgenommene Fremde unterzieht sich den nämlichen Pflichten, und besitzt die nämlichen Rechte, wie die eingebornen Hellenen.

§. 6. Jeder Christ, der fünf Jahre hindurch ununterbrochen in Hellas wohnt, erhält das Bürgerrecht, wenn er sich nicht der Verfolgung der Gesetze seines Staates entzogen, noch während der Dauer dieses fünfjährigen Aufenthaltes sich Schlechtigkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

§. 7. Jeder Christ, der Griechenland irgend einen bedeutenden Dienst erweist, erhält unmittelbar das Bürgerrecht.

§. 8. Jeder Christ, der mit Vorwissen des Areopagos ein Stück Land von acht Zeugarien *) urbar macht, und es Ein Jahr hindurch bebaut, erhält das Bürgerrecht, nebst allen und jeden Rechten eines Anbauers, welche der Nazionalsenat bestimmen wird.

§. 9. Jeder Nichthellene, der das Bürgerrecht erhält, beschwört die gegenwärtige gesetzliche Verfassung.

§. 10. Der Areopagos kann nach §§. 6, 7, 8 und 9 das Bürgerrecht ertheilen, nicht aber willkürlich bestimmen, in welchen Kanton der mit dem Bürgerrechte Beschenkte als Einwohner aufgenommen werden solle, wozu die Einwilligung des betreffenden Kantons erforderlich ist.

§. 11. Jeder Kanton hat das Recht, jedem Hellenen, auch wenn er nicht sein Gebiet bewohnt, einer ganzen Familie, oder mehrern Familien zugleich, bei sich das Bürgerrecht zu ertheilen, entweder zur Belohnung eines besondern Verdienstes, sey's um den einzelnen Kanton,

*) Etwa 60 Zürcherische Jucharten.

oder um ganz Hellas, oder auf die Uebereinkunft hin, daß sie Land urbar machen, oder dem Lande irgend einen andern Dienst leisten; gleichfalls hat er das Recht, den §§. 6, 7, 8 und 9 gemäß das Bürgerrecht zu ertheilen; jedoch kann ein Kanton keinen Christen von einer andern als der morgenländischen Kirche ohne Einwilligung des Areopagos zum Bürger annehmen. Der Hellene, dem das Kantonsbürgerrecht ertheilt worden ist, verliert sein Bürgerrecht in seiner ursprünglichen Heimath, oder in einem andern Kanton, in welchem er allfällig das Bürgerrecht besitzen möchte, deshalb nicht.

§. 12. Alle Einwohner Griechenlands, die nicht an Christum glauben, sind Ansassen.

§. 13. Ein Ansasse hat nur in's Kriegswesen Zutritt, jedoch kann er niemals Befehlshaber einer Heerschaar werden, auch nicht einmal für einen Augenblick.

§. 14. Vor dem Gesetze und dessen Wirksamkeit gilt kein Unterschied zwischen dem Ansassen und dem Hellenen.

§. 15. Der Ansasse kann in Hellas weder wählen, noch wählbar seyn.

§. 16. Der Ansasse kann liegende Güter auf hellenischem Boden eigenthümlich besitzen.

§. 17. Alle in Hellas wohnenden Christen, welche inner Hellas in fremdem Dienste stehen, oder fremden Schutz genießen, sind Fremde.

§. 18. Kein Fremder kann auf Hellenischem Boden liegende Güter eigenthümlich besitzen, weder mittelbar noch unmittelbar.

§. 19. Ein Fremder kann ununterbrochen oder in Zwischenräumen, von Geschlecht zu Geschlecht, in Hellas wohnen.

§. 20. Ein Fremder hat weder in politische Behörden, noch in's Kriegswesen Zutritt.

§. 21. Ein Fremder kann in Hellas weder wählen, noch wählbar seyn.

§. 22. Vor dem Gesetze und dessen Wirksamkeit gilt kein Unterschied zwischen dem Fremden und dem Hellenen.

§. 23. Wenn ein Fremder eine Griechin heirathet, so wird sie von den Gesetzen als Fremde betrachtet, ihre Kinder als Fremde, und deren Nachkommen als Fremde.

§. 24. Jeder Fremde (hellenischen Ursprungs), der vor dem Areopagos auf auswärtigen Dienst und auswärtigen Schutz in Hellas schriftlich Verzicht leistet, und von demselben ein schriftliches Zeugniß dafür erhält, wird als Hellene anerkannt.

§. 25. Obgleich Hellas alle Religionen und deren Cultus, alle Sprachen und deren Gebrauch gestattet, und auf keinerlei Weise hindert, so anerkennt es doch die morgenländische Kirche Christi und die heutzutägige Griechische Sprache, als die herrschende Religion und Sprache von Hellas.

Zweites Kapitel.

Erklärung über die Rechte und Pflichten des Hellenen.

Jeder Hellene hat das unbestreitbare und unveräußerliche Recht, von Hellas seine persönliche Freiheit und Sicherheit zu verlangen, Hellas hinwieder von jedem Hellenen, Gehorsam und Gerechtigkeit. Wenn der Bürger dem gesetzgebenden Gotte und den Gesetzen nicht Gehorsam leistet, gegen fremdes Leben und fremdes Eigenthum nicht Gerechtigkeit übt, so kann ihm das Vaterland weder Freiheit noch

Sicherheit gewährleisten. Wenn hinwiederum der Bürger weder Freiheit noch Sicherheit genießt, so fällt das Vaterland in Gesetzlosigkeit; und es verhält sich mit ihm, als wären des Drachen Zähne in sein Erdreich gesät worden, und Männer daraus entsprossen, von ihrer Geburt an gewaffnet, die einander bekämpften, und wechselseitig vertilgten. In solch elenden Zustand gerathen die Bürger eines Volks, wenn sie nicht erkennen, wornach ihnen zu streben ziemt, welche gegenseitige Verpflichtungen sie haben, was ihnen gegen die Gesammtheit zu thun obliegt, was der Einzelne von der Gesammtheit fodern darf.

Deshalb werden nun heute den hier versammelten Kantonen die wahren Pflichten und Rechte jedes Bürgers also verkündet:

Rechte.	Pflichten.
1) Der Hellene ist unabhängig.	1) Der Hellene ist den Gesetzen Gehorsam schuldig.
2) Der Hellene ist vor dem Gesetze allen übrigen gleich, ohne irgend eine Ausnahme.	2) Der Hellene ist schuldig, alle Hellenen als seines Gleichen vor dem Gesetze zu betrachten.
3) Der Hellene darf alles thun, was die Gesetze nicht verbieten.	3) Der Hellene ist schuldig, sich alles dessen zu enthalten, was die Gesetze verbieten.
4) Der Hellene darf unterlassen, was die Gesetze nicht zu thun gebieten.	4) Der Hellene ist schuldig, alles zu thun, was die Gesetze gebieten.
5) Der Hellene genießt Schutz für sein Leben und Eigenthum.	5) Der Hellene ist schuldig, gegen Jedermann Gerechtigkeit zu üben.

6) Der Hellene ist für seine religiösen und politischen Grundsätze niemandem verantwortlich.	6) Der Hellene ist schuldig, gegen alle religiösen und politischen Grundsätze seiner Nebenmenschen duldsam zu seyn.
7) Der Hellene will, daß die Staatsgesetze unverändert ihren Bestand haben.	7) Der Hellene ist schuldig, die Gesetze schützen zu helfen, auf diejenige Weise, wie dieselben solches anordnen.
8) Auf welchem Flecke der Erde der Hellene sich befinden mag, so besitzt er alle volksthümlichen Rechte eines Hellenen.	8) Auf welchem Flecke der Erde der Hellene sich befinden mag, so ist er schuldig, alle Pflichten eines Hellenen zu erfüllen.

Dieses sind die Grundquellen, dieses die Grundlagen eines stetigen Glückes der Hellenen.

Drittes Kapitel.

Politische Organisation.

§. 1. Der Nationalsenat:

Er ist das Band des östlichen, des westlichen Festlandes, des Peloponnesus und aller übrigen einzelnen Bestandtheile von Hellas; der Mittelpunkt von Hellas, der Stellvertreter des künftigen Königs, welchen es von dem Christlichen Europa verlangen, und sobald er sich den hellenischen Nationalgesetzen, die er in ihrer Gesammtheit annimmt, unterzieht, als seinen Monarchen anerkennen wird *).

*) Von dieser letztern Bestimmung, welche beides, Hoffnung und Verzweiflung eingegeben zu haben scheint, findet sich in den übrigen Verfassungen keine Spur.

§. 2. Der Areopagus:

Er ist das Band der Kantone, ihr inappellabler Gerichtshof und das Haupt des östlichen Festlandes von Hellas.

§. 3. Eine örtliche Regierung für jeden Kanton (Eparchia), welche hat:

Vorsteher (Proestotes) für alle Regierungsgeschäfte; ein allgemeines Kantonsgericht; Untergerichte für die einzelnen Ortschaften; einen besondern Heerführer; ein besonderes Heer; einen besondern Kapitän; so daß jeder Kanton als eine für sich bestehende Botmäßigkeit mit eigenthümlichen vom Areopagus bestimmten Einrichtungen betrachtet wird.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Von dem Nazionalsenate.

§. 1. Der Nazionalsenat (Ethnike Bule) ist das Einheitscentrum, und besteht aus Abgeordneten der Kantone des gesammten Hellas.

§. 2. Der Nazionalsenat verkehrt unmittelbar nur mit dem Areopagus.

§. 3. Der Nazionalsenat besorgt die allgemeinen Angelegenheiten der Nazion.

§. 4. Der Nazionalsenat schließt Frieden, macht Verträge, ernennt und nimmt Gesandte an, beruft die regelmäßigen Versammlungen der hellenischen Kantone, und löst solche auf.

§. 5. Der Nazionalsenat prägt Münzen im Namen der Nazion.

§. 6. Der Nazionalsenat macht Anleihen und nimmt Gelder auf im Namen der Nazion.

§. 7. Der Nazionalsenat leitet im Allgemeinen den Krieg zu Wasser und zu Lande.

§. 8. Der Nazionalsenat ertheilt, theils aus eigener Vollmacht, theils auf den Vorschlag des Areopagus hin diejenigen Ehrenzeichen und Rangbeförderungen, welche er allein für Hellas bestimmen wird.

§. 9. Der Nazionalsenat bestätigt mit Zuziehung des Areopagus die von den Kantonen ertheilten Belohnungen.

§. 10. Der Nazionalsenat empfängt durch den Areopagus die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, so wie auch das Verzeichniß der Nazionalgüter in jedem Kantone.

§. 11. Der Nazionalsenat gewährt dem Areopagus jede Hülfsleistung, sowohl an Geld, als in allen allgemeinen Bedürfnissen Griechenlands, endlich auch in allem, was das außer der Gerichtsbarkeit des Areopagus liegende Hellas betrifft: er macht demselben, und empfängt von demselben jeder Art politische Mittheilungen.

§. 12. Der Nazionalsenat bestimmt nebst dem Areopagus, was jeder Kanton an ordentlichen und außerordentlichen Abgaben zu leisten habe, je nach Maaßgabe der Umstände und Bedürfnisse der hellenischen Regierung; ebenso auch welche Summe Geldes jeder Kanton sowohl auf seine eigene Rechnung, als auch auf Rechnung der Nazion, jedoch einzig mit Vorwissen des Areopagus aufnehmen kann.

§. 13. Der Nazionalsenat kann regelmäßige Truppen aufstellen.

§. 14. Der Nazionalsenat kann weder Truppen in das

östliche Festland von Hellas einrücken lassen, noch dürfen ohne seine Erlaubniß Truppen *) in dasselbe einrücken, wenn der Areopagus nicht seine Einwilligung dazu ertheilt, und denselben Pässe zukommen läßt. Ferner kann niemand, wer es auch seyn möge, ohne Erlaubniß des Areopagus den Boden seiner Gerichtsbarkeit mit mehr als zwölf Bewaffneten betreten. Wer solches unternimmt, wird von dem ersten Kanton, den er betritt, daran gehindert, bis der Areopagus seine Maaßregeln ergreift. Der Areopagus aber kann allenthalben her Truppen kommen lassen, sowohl von innen, als auch von außen her, und der Nazionalsenat muß darein einwilligen, sobald es ihm vorgeschlagen wird.

Zweites Kapitel.

Von dem Areopagus.

§. 1. Der Areopagus ist das Band des östlichen Festlandes von Hellas, und besteht aus zwölf Hellenen, von welchen die Mehrern hinlänglich gebildete Männer seyn müssen. Alle der gegenwärtigen Versammlung beiwohnenden Bürger erwählen diese zwölf Mitglieder für Ein Jahr, nach dessen Verlauf sie entweder abberufen, oder auf das zweite hin bestätigt werden. Aus diesen werden sechs ernannt, um den inappellabeln Gerichtshof des östlichen Festlandes von Hellas zu bilden; sie erwählen **)

*) Nämlich des westlichen Festlandes, des Peloponnesus, oder der Inseln.

*) Da dieser zweideutige Ausdruck es unbestimmt ließ, ob die Mitglieder der damaligen Versammlung (Syneleusis), oder aber die 12 Mitglieder des Areopagus die zwei Präsi=

zu denselben noch einen Präsidenten von außen her; die andern sechs bilden das politische Centrum des östlichen Festlandes von Hellas; zu diesen ernennen sie ebenfalls von außen her noch einen Präsidenten, und diese beiden Abtheilungen heißen Areopagus; insbesondere aber heißt die politische Abtheilung Areopagus, und die andere das Gericht des Areopagus, und diese ist der inappellable Gerichtshof des östlichen Festlandes von Hellas.

§. 2. In Streitsachen, welche die allgemeinen Angelegenheiten des östlichen Festlandes von Hellas betreffen, entscheidet das Gericht des Areopagus vereint mit dem Areopagus; dannzumal führt der Präsident des Gerichtshofes den Vorsitz, der andere Präsident aber wohnt der Sitzung als bloßes Mitglied bei.

§. 3. Bei Beurtheilung von Staatsverbrechen, als Hochverrath, Falschmünzerei, öffentlichem Treubruch, ferner bei Streithändeln zwischen den Kantonen, der Vorsteher mit dem Volke u. s. w. spricht der Areopagus vereint mit dem Gerichtshofe des Areopagus; dannzumal führt der Präsident des Areopagus den Vorsitz, der andre Präsident aber wohnt der Sitzung als bloßes Mitglied bei.

§. 4. Das Siegel des Areopagus enthält die alten Sinnbilder der Kantone seines Bereiches, in der Mitte die Eule *) und rings herum Areopagus; so auch dasjenige des Gerichtshofes, welches zur Umschrift hat: Inappellabler Gerichtshof des Areopagus. Dieß

denten zu wählen hätten, so wurde nach reiflicher Ueberlegung festgesetzt, daß die allgemeine Versammlung zu den zwölf noch zwei Mitglieder wählen, und von den sieben Mitgliedern beider Abtheilungen jedes 52 Tage hindurch Präsident seyn solle.

*) Das alte Sinnbild von Athen.

Siegel besteht aus vier besondern Stücken *), von denen der Präsident Eines in Händen hat, die übrigen drei durch's Loos an drei der sechs übrigen Mitglieder vergeben werden.

§. 5. Der Areopagus hat eine Kanzlei, die aus einem Oberschreiber und andern Schreibern besteht; sie werden vom Areopagus selbst ernannt.

§. 6. Der Gerichtshof des Areopagus erneunt ebenfalls einen Oberschreiber u. s. w.

§. 7. Der Areopagus ist das Vereinigungsmittel jedes Kantons mit dem Nazionalsenate; er selbst beschäftigt sich mit allem, was die das östliche Festland von Hellas bildenden Kantone angeht; ihm legt jeder Kanton Rechnung über Alles ab; von ihm empfängt jeder Verordnungen, in Uebereinstimmung mit der am gegenwärtigen Tage entworfenen gesetzlichen Verfassung; durch denselben besorgt jeder Kanton seine Verbindungen und Verhältnisse mit den übrigen Centralregierungen von Hellas, nämlich der Gerusia des Peloponnesus, der Gerusia des westlichen Festlandes von Hellas, und den übrigen **); durch denselben verkehrt auch jeder Kanton mit dem Nazionalsenate.

§. 8. Der Areopagus bestätigt oder verwirft die Wahl der Abgeordneten jedes Kantons zum Nazionalsenate; indeß kann er nicht aus eigener Machtvollkommenheit einen andern Abgeordneten des Kantons dafür ernennen, sondern mit Angabe hinreichender Gründe der Nichtbestätigung weis't

*) Diese sonderbare Uebung bestand schon unter der türkischen Tyrannei in denjenigen Gemeinden, wo die Hellenen eigene Gemeindevorsteher (Proestotes) hatten.

**) z. B. dem Senate von Hydra u. s. w.

er den Kanton an, einen andern Abgeordneten zu wählen: er selbst leitet die Gewählten mit seinen Rathschlägen und versieht sie mit besondern Beglaubigungsschreiben an den Nazionalsenat.

§. 9. Der Areopagus ergänzt das allfällige Deficit eines Kantons aus dem Ueberschusse eines andern, als Schuld. Er selbst sorgt für die Rückerstattung derselben, jedoch mit Einwilligung des Kantons, welcher die Schuld contrahirt hat.

§. 10. Der Areopagus befaßt sich mit allem, was den allgemeinen Nazionalkrieg in seinem Bereiche betrifft.

§. 11. Der Areopagus sucht durch den Nazionalsenat für alle Bedürfnisse der Kantone zu sorgen, welche nur von Hellas als einer Gesammtheit betrachtet, befriedigt werden können.

§. 12. Der Areopagus nimmt die dreimonatlichen Rechnungen jedes Kantons ab.

§. 13. Der Areopagus prüft die Vorschläge der Kantone rücksichtlich der Belohnungen mit Nazionalgütern, Ehrenzeichen, Rangbeförderungen, um sie an den Nazionalsenat zu weisen, oder verwirft dieselben.

§. 14. Der Areopagus entscheidet auf den Antrag eines Kantons hin über Ertheilung des Bürgerrechtes an jeden (neuen) Hellenen, der zu irgend einer andern als der morgenländischen Kirche gehört.

§. 15. Der Areopagus ertheilt auch für sich allein das Bürgerrecht nach den §§. 6, 7, 8, 9. Abschnitt 1. Kapitel 1.

§. 16. Der Areopagus empfängt die Polizeiberichte aus jedem Kanton, und verfügt über die allgemeinen und besondern Polizeiangelegenheiten seiner Gerichtsbarkeit.

§. 17. Der Areopagus untersucht alle Neuerungen, welche ein Kantonsrath bei den dreimonatlichen örtlichen Zusammenkünften der Gemeindevorsteher beschlossen hat, bestätigt sie, oder macht mit Einwilligung des Kantons Abänderungen darin, oder verwirft sie gänzlich.

§. 18. Der Gerichtshof des Areopagus beurtheilt und schlichtet definitiv jeden Zwist zwischen dem Volke und einer Kantonsregierung, mehrerer Ortschaften oder einer Ortschaft mit mehrern Vorstehern oder einem Vorsteher.

§. 19. Waltet ein Streit zwischen zwei Kantonen ob, so ernennt der Areopagus ein Schiedsgericht aus drei andern, welches einen entscheidenden Ausspruch fällt.

§. 20. Wenn ein Kanton die gegenwärtige gesetzliche Verfassung, nachdem sie freiwillig angenommen worden und in Kraft getreten ist, im Verfolge verwirft; ebenso, wenn Ein Kanton sich von der Gesammtheit des östlichen Festlandes von Hellas trennen, und an ein andres Centrum anschließen will, so sucht der Areopagus vorerst ein oder zweimal durch schriftliche Vorstellungen diesem politischen Uebelstande zu steuern; wird so nichts bewirkt, so führt er mit Vorwissen des Nazionalsenates vermittelst der bewaffneten Macht der übrigen Kantone jenen zu seiner Pflicht zurück.

Die Kantone sollen in solchen Fällen dem Areopagus ohne Verzug denjenigen Beistand gewähren, den er selbst bestimmt. Wenn jedoch ein Kanton, verkehrte Wege einschlagend, und meineidig gegen das Vaterland geworden, für sich einen Vertrag mit dem Tyrannen eingehen wollte, so überzieht der Areopagus denselben unverzüglich mit Krieg, und ruht nicht, bis alle Rädelsführer, wer sie auch seyn mögen, gerichtet, und der Strenge der Hochverrathsgesetze überliefert sind.

§. 21. Der Areopagus hat das Recht, jeden der Anhänglichkeit an den Tyrannen verdächtigen Hellenen in Anklagezustand zu versetzen, und seinem (des Areopagus) Gerichtshofe zu überweisen, so wie auch jeden der Abneigung gegen die Unabhängigkeit von Hellas verdächtigen Hellenen, auf daß er gerichtet, und entweder losgesprochen oder verurtheilt werde. Indeß ist es erforderlich, daß der Areopagus dazu vorläufig gesetzliche Beweise und glaubwürdige Zeugnisse des Kantons (in welchen der Angeschuldigte gehört) in Händen habe.

§. 22. Wenn der Areopagus irgendwoher eine bewaffnete Macht verlangt, um das Erforderliche in's Werk setzen zu können, soll ihm dieselbe unverzüglich geliefert werden.

§. 23. Der Areopagus hat die Obhut über alle Festungen seines Bereiches.

§. 24. Der Areopagus soll dafür sorgen, daß in allen Städten Schulen, Waisenhäuser, Hospitäler errichtet werden, über welche alle er die Aufsicht führt. Ebenso sorgt er für alles, was die Verbesserung des Nazionalzustandes, und die Vervollkommnung der Landwirthschaft sowohl als andrer nothwendiger Künste betrifft.

§. 25. Dem Areopagus soll theils zu seiner Bewachung, theils zur Vollziehung seiner Beschlüsse eine bewaffnete Macht zu Gebote stehen; doch darf die Zahl derselben nicht über 600 Mann steigen. Diese Schaar besteht aus besoldeten Hellenischen Kriegern, und ihr Unterhalt und Sold bleibt noch zu bestimmen, so wie derjenige der Wache des Nazionalsenates.

§. 26. Der Areopagus sorgt durch die Polizeibehörden der Kantone für den Gesundheitszustand jedes Kantons.

§. 27. Wenn die Noth es erfodert, so stellt der Areopagus

Quarantänen und Sanitätswachen in seinem Bereiche auf.

§. 28. Der Areopagus ertheilt Pässe im Innern seines Bereiches, und außer demselben, je nach dem Bedürfnisse.

§. 29. Sind die Areopagiten verschiedener Meinung, sowohl im Areopagus selbst, als auch im Gerichtshofe des Areopagus, so schreiten sie zum Abstimmen, und die Stimmenmehrheit entscheidet. Stehen die Stimmen inne, so entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 30. Der Areopagus hat das Recht, in Hellas Proclamationen ergehen zu lassen.

Drittes Kapitel.

Von der innern Verwaltung jedes Kantons.

§. 1. Alle innern Verwaltungsbehörden sind von einander gesondert, und keine darf sich in die Befugnisse der andern einmischen, sondern sie machen nach §. 14. ihre gegenseitigen Geschäfte schriftlich unter einander ab.

§. 2. Alle Leiter der Verwaltungsgeschäfte heißen Vorsteher (Proestotes); es werden nach freier Wahl dazu je zwei, drei oder vier von gleichem Range und mit gleichem Stimmrechte durch den gesammten Kanton ernannt; sie haben ihren Sitz im Hauptorte des Kantons.

§. 3. Es werden Vorsteher zur Abgabenenthebung (Steuereinnehmer) ernannt:

1) Sie besorgen die Vertheilung der Abgaben auf alle Einwohner des Kantons, nach gemeinsamer Bestimmung der übrigen Vorsteher, und der zu diesem Geschäfte von den Gemeinden erwählten Männer.

2) Sie sorgen dafür, daß die Abgaben der gemeinsamen

Bestimmung gemäß zu rechter Zeit erhoben werden.

3) Sie ordnen an den erforderlichen Orten Mauthbediente an.

4) Sie überlegen, auf welche Weise die Staatseinkünfte vermehrt werden können.

5) Sie besorgen die Einziehung aller Abgaben und Einkünfte in baarem Gelde, welches sie den Kassenvorstehern übergeben, und von denselben schriftliche Empfangscheine erhalten, als Belege der zu gebührender Zeit abzulegenden Rechnung.

6) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 4. Es werden Kassenvorsteher ernannt:

1) Sie empfangen von den Steuereinnehmern alles baare Geld, und ertheilen Scheine dafür.

2) Sie führen genaue Rechnung über die Ausgaben für die täglichen Bedürfnisse des Kantons.

3) Sie sorgen dafür, daß die Erzeugnisse der Nazionalgüter so vortheilhaft als möglich losgeschlagen, und die Bedürfnisse so vortheilhaft als möglich angeschafft werden; jedoch beides mit Vorwissen der übrigen Vorsteher.

4) Sie sorgen dafür, daß es den Einwohnern und Kriegern nicht am nöthigen Unterhalte gebreche; daß alle Kriegsvorräthe, Waffen, Pulver, Blei, Feuersteine u. s. w. stets vorhanden seyen.

5) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 5. Es werden Magazinvorsteher ernannt:

1) Sie nehmen alles was in Sammelhäusern aufbewahrt werden muß, sowohl zum Unterhalte der Einwohner, als auch zum Verkaufe, so wie endlich auch die Kriegsvorräthe unter ihre Verwahrung, und sorgen dafür, daß

nichts zu Grunde gehe; sie geben aus denselben das von den Kassenvorstehern verlangte hervor, auf Empfangscheine derselben hin, welche die Magazinvorsteher ihrer Rechnung beilegen, wenn sie abgefordert wird.

2) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 6. Es werden Vorsteher fürs Kriegswesen (Kriegskommissäre) ernannt.

1) Sie sind in täglichem Verkehr mit der Heerschaar des Kantons, oder mit dem Kapitän, welcher sie von seinen Bedürfnissen benachrichtigt, rücksichtlich sowohl der Lebensmittel, als der Kriegsvorräthe, und sie sorgen dafür, daß ihm alles zu rechter Zeit verabfolgt werde.

2) Sie gehen die Kassenvorsteher um Verschaffung der Lebensmittel an, und auf einen Schein derselben hin erhalten sie dieselben von den Magazinvorstehern.

3) Sie empfangen von den Polizeibeamten die nothwendigen Backöfen, Bäcker und Lastthiere.

4) Sie sind gehalten, den Kapitän von allem zu benachrichtigen, was ihm zu wissen nöthig ist, so wie er hinwiederum ihnen alle günstigen oder ungünstigen Kriegsvorfälle schriftlich berichten soll.

5) Sie sorgen für alle Bedürfnisse des Kantonslazarethes, damit die kranken Krieger die nöthige Pflege erhalten, es nie am Erforderlichen mangle, und Aerzte und Wärter von der Casse aus durch sie besoldet werden.

6) Einer von ihnen befindet sich stets beim Heere in der Nähe des Kapitäns.

7) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 7. Es werden Vorsteher für die Nazionalgüter ernannt:

1) Diese haben vor allem ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Kanton befindlichen Nazionalgüter zu veranstalten; ferner sorgen sie dafür, daß der Nazionalboden zu rechter Zeit, und wie eine sorgfältige Landwirthschaft es erheischt, angebaut werde; eben so auch in Rücksicht anderer Nazionalbesitzungen, als Olivenpflanzungen, Weinberge, u. s. w.

2) Sie sollen das Getreide und die übrigen Erzeugnisse der Nazionalgüter theils versteigern, theils verpachten; die Naturalien, (die man aufbehalten will,) den Kassenvorstehern übergeben, damit diese sie im Verfolge an die Magazinvorsteher gelangen lassen; das baare Geld hingegen den Steuereinnehmern, damit diese es im Verfolge an die Kassenvorsteher gelangen lassen.

3) Sie sollen über alle öffentlichen Gebäude, Herbergen (Chania) und Oelkeltern, wo solche vorhanden sind, die Aufsicht führen, darauf sehen, daß sie nicht in Verfall gerathen, und daß alle die, so nicht bewohnt sind, verschlossen bleiben, und nur mit ihrer Erlaubniß geöffnet werden, wenn jemand sein Quartier darin aufschlagen muß.

4) Bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an den Areopagus.

§. 8. Es werden Polizeivorsteher ernannt:

1) Sie haben für Erhaltung der Ordnung in der Stadt zu sorgen.

2) Die Stadt in gleiche Sectionen einzutheilen, und jeder einen Kommissär anzuweisen, der ein Verzeichniß der Einwohner verfertigt, und aus denselben abwechselnd eine erforderliche Zahl dazu bestimmt, die Nachtwache zu halten, auf daß Alle ihren Pflichten gegen das Vaterland Genüge leisten.

3) Sie ertheilen allen sich Entfernenden Pässe.

4) Sie ordnen Leute an, welche am Ufer und allenthalben darauf Achtung geben, daß keiner ohne Paß die Stadt verlasse, und aus dem Kanton entfliehe.

5) Sie führen ein Todten- und Geburtsregister.

6) Sie sorgen dafür, daß die Preise der Lebensmittel von den sämmtlichen Vorstehern bestimmt werden.

7) Sie halten die Posten des Kantons und die Fußboten.

8) Sie sorgen für gut Gewicht und Maaß.

9) Sie leisten in Allem dem Areopagus Folge nach Abschnitt 2. Kap. 2. §. 10. und bei allen Anständen, die sie finden möchten, wenden sie sich an denselben, und benehmen sich nach dessen Anleitung.

§. 9. Jeder Kanton hat ein allgemeines, aus fünf Mitgliedern bestehendes Gericht; der Kapitän vollzieht dessen Entscheidungen. Die Aussprüche dieses Kantonsgerichts sind appellabel an den inappellabeln Gerichtshof des Areopagus.

Nebenartikel, den Kanton Salona betreffend.

Da Galaxidi für die Führung des Seekrieges ein Ort von besonderer Wichtigkeit ist, so soll es eine Kommissicn aufstellen, um seine Rechte dem Nazionalsenate und dem Areopagus vorzutragen.

§. 10. In jeder Dorfgemeinde werden mit gemeinsamer Zustimmung der Einwohner ein oder zwei Männer angestellt, welche die nämlichen Geschäfte besorgen, wie in den Städten die Vorsteher; mit diesen verkehrt jeder Stadtvorsteher in den Geschäften seines Amtes. Diese Stadtvorsteher entscheiden auch in den Streitsachen der Dörfer; jedoch sind ihre Aussprüche an das Kantonsgericht appellabel.

§. 11. Jeden dritten Tag versammeln sich alle Richter und Vorsteher gegen Abend, und berathen sich im Allgemeinen über alles Nöthige, indem jeder das Register seiner Geschäfte mitnimmt. So sollen auch jeden dritten Monat die sämmtlichen Dorfvorsteher in die Stadt kommen, und ihre von den Gemeinden unterschriebenen Rechnungen mitbringen. Sie halten eine Sitzung mit den sämmtlichen Stadtvorstehern, um nach den erwähnten Papieren alle Rechnungen des Kantons einzusehen, damit sowohl das Volk, als jeder Vorsteher über alles in Kenntniß gesetzt werde. Bei dieser Versammlung beschließen sie, was Zeit und Umstände zur Vollziehung der Pflichten jedes Amtes nothwendig machen: Neuerungen können sie nicht in's Werk setzen, ohne die Bestätigung des Areopagus.

§. 12. Alle Vorsteher bleiben ein volles Jahr in ihren Aemtern, ausgenommen es treten andere Umstände ein. Doch mag der nämliche auch auf das zweite oder dritte Jahr wieder ernannt werden, sey es zu demselben Amte, oder zu einem andern.

§. 13. Jeder Kanton hat einen Notar und einen Gerichtsschreiber.

§. 14. Jeder einzelne Stadtvorsteher erfüllt die Pflichten seines besondern Amtes mit Vorwissen der Richter derselben Stadt; die Polizeivorsteher folgen in allem der Leitung der Richter.

§. 15. Die Nazionalgüter stehen unter der Aufsicht der damit beauftragten Vorsteher; der reine Ertrag davon fällt in die Kantonskasse; das Eigenthum derselben gehört dem gesammten Kanton; jedoch kann er nichts davon veräußern oder verpfänden ohne des Areopagus Einwilligung;

auch kann der Nazionalsenat nichts davon veräußern, noch verpfänden, ohne die Einwilligung des Areopagus und des Kantons.

§. 16. Die Polizeibehörde weist jeden Monat jedem Beamten zwei bis drei Männer (zu dessen Dienste) an, so auch die Dorfschaften ihren Vorstehern; sie werden jenen Monat über von der Gemeinde erhalten.

§. 17. Der Kanton läßt ein Siegel verfertigen, welches sein altes Sinnbild enthält, und ringsum den Namen des Kantons. Dieses Siegel wird in fünf Stücke getheilt, welche durchs Loos an fünf der jährlichen Vorsteher gelangen.

§. 18. Der Kanton hat das Recht, durch den Areopagus dem Nazionalsenate sowohl Staatsmänner als Krieger zu empfehlen, welche sich um den Kanton wesentlich verdient gemacht haben, damit sie von dem Nazionalsenate nach Würde belohnt werden mögen.

§. 19. Der Kanton hat das Recht, das hellenische Bürgerrecht zu ertheilen, sey's zur Vergeltung bedeutender Dienstleistungen, sey's auf die Bedingung hin, Land urbar zu machen: doch findet diese Schenkung nicht Statt, noch darf der Beschenkte Hand an die Erde legen, ausgenommen der Nazionalsenat bestätige das Geschenk durch den Areopagus.

§. 20. Besondere Uebungen und Gebräuche, die ein Kanton einführen will, legt er dem Areopagus zur Bestätigung vor.

§. 21. Da der Nazionalsenat, der ausschließlich aus Abgeordneten der hellenischen Kantone besteht, das allgemeine Band von Hellas ist, und seine Entscheidungen vom Willen der Kantone ausgehen, welche dort durch den

Mund ihrer Abgeordneten mit einander verkehren, so wird er von jedem Kanton als sein Haupt und von allen Kantonen als Haupt von Hellas anerkannt. Seine Beschlüsse und Verfügungen für das allgemeine Beste von Hellas sind allgemein gültig; mit einem Wort, ganz Hellas betrachtet den Nazionalsenat als Stellvertreter des künftigen christlichen Königs der Hellenen, welchen der Senat, so bald er ihn erwählt, und derselbe sich den Nazionalgesetzen unterworfen hat, nachher als Monarchen von Hellas anerkennen wird.

§. 22. Jeder Kanton erwählt zu Abgeordneten an den Nazionalsenat hellenische Bürger aus seinem Gebiete, oder aus andern Kantonen; einen, zwei oder mehrere, je nach seiner Ausdehnung. Er ertheilt ihnen die erforderlichen Beglaubigungsschreiben an den Nazionalsenat, und weist sie an denselben durch den Areopagus, welcher hierin nach Maaßgabe des 2. Abschnitts. Kap. 2. §. 8 verfährt.

§. 23. Der Abgeordnete verbleibt Ein Jahr bei dem Nazionalsenate; jedoch kann der nämliche auch zum zweiten und dritten Male erwählt werden. Auch kann er im Nothfalle einen Stellvertreter unter seiner Gewährleistung bestimmen.

§. 24. Jeden dritten Monat legen alle Vorsteher dem Areopagus ihre Rechnungen vor, nachdem sie in jedem Kantone nach §. 11 gemeinschaftlich untersucht worden; sie übergeben ihm das allgemeine Verzeichniß der Einwohner, die Liste der Nazionalgüter, Zeugarien, Olivenpflanzungen, Weinberge, öffentlichen Gebäude, Werkhäuser u. s. w. Sie erstatten ihm regelmäßig Bericht über ihre Geschäfte, und empfangen von ihm die nöthigen Anleitungen.

§. 25. Jeder Kanton betrachtet den Areopagus als das besondere Band der Kantone des östlichen Festlandes von Hellas, und als Mittler zwischen jedem von ihnen und dem gesammten Hellas durch den Nazionalsenat. Er betrachtet und anerkennt ihn als die vermittelnde Behörde durch welche seinen Bedürfnissen von Seite des Nazionalsenates abgeholfen wird, und gehorcht ihm in allen gemeinsamen Angelegenheiten des östlichen Festlandes von Hellas.

Dritter Abschnitt.

Civilwesen.

Einziges Kapitel.

§. 1. Die Civilgesetze werden heute noch nicht bestimmt.

§. 2. Einstweilen sind die Civilgesetze der christlichen Kaiser von Hellas, glorreichen Andenkens, für das östliche Festland gültig.

§. 3. Der Areopagus sorgt dafür, daß dieser Theil der Basiliken in die jetzige griechische Sprache übergetragen werde, und entscheidet die Controversen nach dem jetzigen allgemeinen Besten.

§. 4. Der Areopagus beruft die Erzpriester seiner Gerichtsbarkeit zusammen, und legt diese Auswahl von Civilgesetzen seiner Prüfung vor. Ist sie bestätigt, so macht er dieselbe durch den Druck bekannt.

Vierter Abschnitt.

Von den Abgaben und Einkünften.

Erstes Kapitel.

§. 1. Was die Nazion auf immerdar als ordentliche Abgabe zu entrichten habe, bleibt der Bestimmung der beständigen Regierung der hellenischen Nazion, bei der allgemeinen Nazionalversammlung vorbehalten.

§. 2. Für jetzt soll auf ein Jahr hin jeder Kanton des östlichen Festlandes von Hellas so viel entrichten, als der Nazionalsenat nebst dem Areopagus bestimmen wird.

§. 3. Der Areopagus kann dem Nazionalsenate in Rücksicht der durch Abgaben zu erhebenden Summe Gegenvorstellungen machen; er besorgt ihre Vertheilung auf die Kantone, indem er zu diesem Zwecke von jedem Kantone Einen Bevollmächtigten einberuft, und mit ihnen allen die erforderlichen Untersuchungen anstellt.

§. 4. Der Areopagus kann bei Vertheilung der Abgaben auf die Kantone nichts von den besondern Uebungen derselben aufheben, wenn sie beweisen, daß dieselben wenigstens seit Einem Jahrhundert bestehen.

§. 5. Das Türkische Steuersystem wird nebst allen Einrichtungen der Tyrannei auf ewige Zeiten hin abgeschafft.

§. 6. Das Verhältniß der Abgaben wird nach dem Privatvermögen eines jeden bestimmt, und demselben gemäß werden alle Abgaben bezogen, sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen.

§. 7. Alle Klassen von Bürgern, auch die Kirchen- und Klostergüter, die Kirchen selbst und alle Corporationsgüter, überhaupt alle Hellenen tragen dieses Jahr durch zur Erleichterung des Volkes und Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse mit zu den Abgaben bei.

Zweites Kapitel.

Von den Einkünften.

§. 1. Die Vorsteher jedes Kantons sollen sich versammeln, um die ordentlichen Einkünfte ihres Kantons aufzuzeichnen. Dieses Verzeichniß wird von heute in Zeit von vierzehn Tagen verfertigt.

§. 2. Sie sollen dieß Verzeichniß dem Areopagus zu Handen stellen.

Drittes Kapitel.

§. 1. Jeder Kanton kann mit Vorwissen des Areopagus einen gemeinsamen (außerordentlichen) Beitrag veranstalten.

§. 2. Der Areopagus kann die Kantone zu einem außerordentlichen Beitrage auffodern; geben die mehrern ihre Einwilligung dazu, so leisten ihn auch die übrigen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Kriegswesen.

Erstes Kapitel.

§. 1. Jeder Kanton hat seinen Kapitän, welcher zugleich hellenischer Heerführer ist.

§. 2. Der Kanton kann seinen Kapitän nicht entsetzen, wenn er nicht zuvor die Gründe dafür dem Areopagus vorgelegt hat. Dieser untersucht die Sache, bringt sie vor den Nazionalsenat, und dieser fällt den Entscheid, weil der Kapitän zugleich hellenischer Heerführer ist.

§. 3. In allem, was den Krieg betrifft, leistet der Kapitän einzig dem Areopagus Folge.

§. 4. Wenn dem Kanton ein Kapitän abgeht, so schlägt

er durch freie Wahl zwei Männer vor; der Areopagus prüft die Wahl, und der Nazionalsenat entscheidet für den Einen oder Andern.

§. 5. Der erstgeborne Sohn des Kapitäns erhält die Stelle seines Vaters, mit Beobachtung von Abschnitt 1. Kapitel 1. §. 4.

§. 6. Für jeden Kapitän, der Kapitän eines Kantons war, und zufällig keine Kantonskapitanie bekleidet, hat der Nazionalsenat zu sorgen, weil jeder zugleich hellenischer Heerführer ist.

§. 7. Die Polizeibehörde veranstaltet durch die in den verschiedenen Stadtquartieren und Dörfern dazu Verordneten ein genaues Verzeichniß aller Einwohner, damit sich daraus ergebe, wie viele Familien jede Gemeinde und die Stadt zählt. Es enthält Namen, Beruf, Vermögenszustand der sämmtlichen Glieder jeder Familie; die Gebornen werden in dasselbe eingetragen, die Verstorbenen jedesmal durchgestrichen. Der Kapitän wählt die nöthigen Krieger, welche er ein volles Jahr hindurch unter sich in Waffen hat; der Kanton gibt ihnen den vom Areopagus bestimmten Sold. Der Kanton erhält und unterstützt auf jegliche Weise die Familien der im Kampfe Gefallenen bis zur Wiederherstellung der gesammten Nazion. Diese letztere Sorge liegt den Vorstehern des Kriegswesens ob.

§. 8. Außer seiner Kriegerschaar werden alle Männer von 14 bis 60 Jahren in Rotten von 25 Mann eingetheilt, und Einer von ihnen ist ihr Anführer; zwei Rotten machen einen Zug von fünfzig und zwei Züge eine Compagnie aus. Ein besonderes Verzeichniß enthält ihre Namen und Wohnorte. Sie bleiben ruhig in ihrer Hei-

math; im Nothfalle aber befehligt der Kapitän namentlich den und den Rottenführer, oder den und den Hauptmann, sich mit seinen Leuten in Bewegung zu setzen; nach geleistetem Dienst kehrt jeder in seine Heimath zurück; alles dieses in regelmäßigem Dienstkehr, auf daß alle dem Vaterlande dienen, und keiner Grund habe, sich zu beschweren.

§. 9. Wenn der Rottenführer den Befehl erhält, sich in Bewegung zu setzen, und zufällig seine Rotte nicht vollständig ist, sey's daß einer mangle, oder krank ist, so nimmt er zur Ergänzung so viele ihm abgehn, von einer andern; so wie einer umkommt, ist er darauf bedacht, einen andern an dessen Stelle zu setzen.

§. 10. Die Rottenführer der Stadt geben abwechselnd die drei Männer zum Polizeidienste, und den verschiedenen Stadtbeamtungen, und die in den Dörfern diejenigen, welche den Vorstehern derselben erforderlich sind.

§. 11. Wenn eine Rotte zwei oder drei Mann zur Ergänzung bedarf, welche im Dorfe selbst nicht gefunden werden, so setzt er auf sein Verzeichniß eben so viele aus dem nächsten Dorfe, und nimmt sie im Nothfalle von dorther.

§. 12. Das Verzeichniß der Rottenführer wird dem Nazionalsenate eingehändigt.

§. 13. Die Kapitäne berichten dem Areopagus die Zahl von Kriegern, deren Befehligung sie für ein Jahr übernommen haben, und jener untersucht, ob das gesammte Heer der Kantone mit den Kriegsumständen im Verhältnisse stehe. Der Areopagus mittelt das Verhältniß der Heerschaaren für alle Kantone aus, und bestimmt deren Stärke.

§. 14. Die Kapitäne korrespondiren unmittelbar mit dem Areopagus, wenn es nöthig ist.

Sechster Abschnitt.

Gerichtswesen, Strafgesetze; See- und Handelsgesetze.

Einziges Kapitel.

§. 1. Aus den Basiliken wird auch für diese Gegenstände eine Auswahl veranstaltet.

§. 2. Diese Auswahl wird der Zeit und den Umständen angepaßt.

§. 3. Auch diese Auswahl wird durch den Gerichtshof des Areopagus der Prüfung der Erzpriester unterworfen.

§. 4. Sorgt die Nazionalregierung auch hiefür, so hört der Areopagus auf, sich damit zu befassen.

§. 5. Das östliche Festland von Hellas wird diejenigen Seegesetze annehmen, welche die Nazionalregierung aufstellen wird.

§. 6. Was die Handelsgesetze anbelangt, so hält sich das östliche Festland von Hellas an das französische Handelsgesetzbuch, vorausgesetzt, die Nazionalregierung nehme es ebenfalls an.

Nachtrag.

§. 1. Der heilige Klerus des östlichen Festlandes von Hellas verpflichtet sich gleich dem übrigen hellenischen Klerus, sich allen dereinstigen Verordnungen zu unterziehen, welche nach Verfügung der Nazionalregierung rücksichtlich des heiligen Klerus von Hellas im Allgemeinen werden erlassen werden.

§. 2. Das östliche Festland von Hellas nimmt die einstige Verfassung, welche der heilige Klerus von Seite der Nazionalregierung erhalten wird, ohne weitere Prüfung an.

§. 3. Jeder Kanton verspricht, so sehr es nur möglich ist, in keinem Punkte von den übrigen Kantonen Griechenlands abzuweichen, in so weit es die gegenwärtige Verfassung gestattet.

§. 4. Alles was in der gegenwärtigen gesetzlichen Verfassung die Nazionalregierung an sich, das allgemeine Beste der Nazion, die Bestimmungen über die Ansassen und Fremden betrifft, erhält erst dannzumal Gesetzeskraft, wenn die Nazionalregierung es angenommen hat. Beigefügt werden ihr die übrigen Zusätze und Aenderungen, welche die Nazionalregierung anordnet; und so angesehen, als wären sie heute in diese Verfassung eingerückt worden.

In Folge dessen wird jenes Obige bis zum Entscheide der Nazionalregierung als noch nicht in Kraft getreten betrachtet. Hingegen kann die besondere Organisation des Areopagus und der Kantone, ferner die brüderliche Vereinigung dieser Kantone durch die Nazionalregierung in keinem Puncte geändert werden. Dieß bleibt unwandelbar; einzig können unvorhergesehene Umstände hierin eine Abänderung durch die Urversammlung der gesammten Nazion möglich machen.

§. 5. Was die Besoldung der verschiedenen Beamtungen des östlichen Festlandes von Hellas anbelangt, so wird sich hierin jeder Kanton nach demjenigen richten, was und wie es die Nazionalregierung für das übrige Hellas festsetzt.

§. 6. Alle Kantone Thessaliens, Macedoniens u. s. w. alle Inseln des Aegeischen Meeres, welche heute oder im Ver=

folge sich als frei an das östliche Festland von Hellas, welches die Beschlüsse der Zusammenkunft in Salona für alle Kantone angenommen hat, anschließen, behalten das volle Recht, dannzumal, wann ganz Thessalien die Tyrannei abgeschüttelt hat, und die Thessalischen Städte und Landschaften einen eigenen Bund bilden werden, sich als Kantone mit ihren Brüdern, und als Volk mit Hellas zu vereinigen; ebenso die Macedonischen, wenn es dazu kommt, mit Macedonien; ferner die Inseln, wenn sie sämmtlich befreit sind, mit dem Bunde des Aegeischen Meeres.

§. 7. Alle Kantone, welche verhindert wurden, der Zusammenkunft in Salona selbst beizuwohnen, und im Verfolge sich anschließen wollen, sind in den Bund aufzunehmen, als hätten sie besagter Zusammenkunft beigewohnt und mitabgestimmt; jedoch sollen sie zum Voraus diese gesetzliche Verfassung unterschreiben.

§. 8. Endlich soll nach dem Entscheide der Nazionalregierung über dasjenige, was sie nach §. 2 und 5 des Nachtrages noch anzuordnen hat, die gegenwärtige gesetzliche Verfassung durch den Druck bekannt gemacht werden.

Nachdem das östliche Festland von Hellas nebst dem ansehnlichen Vorstande die gegenwärtige gesetzliche Verfassung genau geprüft und ausgearbeitet hat, so billigt es dieselbe aus freiem Willen und nach einstimmigem Beschlusse der Stadt und Landschaft jedes Kantons, und nimmt sie an, wie sie in der gegenwärtigen Urkunde enthalten ist; jeder Kanton verspricht, Gott zum Zeugen nehmend, den übrigen Brüderkantonen und dem Panellenion *), sich einzig und

*) Der Gesammtheit aller Hellenen.

allein, ohne die mindeste Abänderung nach deren Inhalt zu richten, bis jener glückselige Tag erschienen ist, an welchem dereinst eine stete, unwandelbare, regelmäßige Verfassung der unabhängigen Hellenen von dem gesammten Hellas anerkannt seyn wird.

In Folge dessen wird diese Urkunde heute bekräftigt mit dem Siegel von Salona, das gegenwärtig für das Siegel der gesammten Kantone gelten soll; mit demjenigen des Präsidenten, als dem der Versammlung; mit demjenigen des Thessalischen Magnesia, als Siegel der Thessalischen Kantone; mit den Unterschriften unser, der von den Städten und Landschaften der Kantone abgeordneten Bevollmächtigten, und denjenigen der Kapitäne oder hellenischen Heerführer.

Salona in Phokis, den 16. November des ersten Jahres der Freiheit 1821.

Der Bischof von Talantion, Neophylos, Präsident des Gerichtshofes des Areopagos. Der Bischof von Litza und der Bischof der Agraphen. Theodor Negris, Präsident des Areopagos. Anthimos Gazes, Archimandrit, Mitglied des Areopagos, aus Thessalien. Gregorios Konstantas, aus Thessalien, Abgeordneter. Johannes Logothetes aus Lebadia. Baron Theochares Kephallas vom Olympos. Johannes Philonos aus Lebadia, Mitglied des Areopagos. Lampros Nakos. Drosos Mansolas. Margarites Demades. Johannes Skandalides aus Makedonien. Georgios Ainian, Mitglied des Areopagos. Johannes Eirenäos, ebenf. Rigas Kontorigas von Salona. Anastasios Anagnostes Loidorikes aus Doris. Alexandros Axiotes, Mitglied des Areopagos

aus Euböa. Georgios Heliopulos. Janutzos Kontes. Lampros Alexandros. Konstantes Sapunitzes.

Panurgias, Kapitän von Salona. Skuras, Kapitän von Salona. Odysseus Andritzes, Kapitän von Libadia in Böotien. Manikas, Kapitän von Thebe. Mitzos Kontojannes, Kapitän von Patratzikion in Thessalien. Dubiniotes, Kapitän von Zitunion. Plalas, Kapitän von Krabareos. Skalzodemos, Kapitän von Loidorikion. Gioltases, Kapitän von Karpenision. Mpasdekes, Kapitän von Zagora in Thessalien. Katzikojannes, Kapitän von Talantion. Beruses, Kapitän von Athen.

Schlußrede.

Ihr habt Euch hier versammelt, im Allgemeinen und Besondern Alles erwogen, durchgesprochen, die gegenwärtige gesetzliche Verfassung angenommen und bestätigt. Die Versammlung wird nunmehr aufgelöst, und jeder von Euch kehrt dahin zurück, von woher er abgeordnet ward. Vieles habt Ihr denen zu verkünden, die Euch hieher sandten.

Die Redlichkeit, womit wir Alle im Allgemeinen und Besondern uns über Alles beriethen:

Den Eifer Aller, für einstweilen eine geregelte Verfassung aufzustellen, so sehr es nur unsre Umstände vergönnten:

Die Sorgfalt, womit wir jeden verderblichen Irrwahn, dergleichen die Menschheit unterworfen ist, zu heben trachteten:

Saget ihnen, von nun an seyen Vorsteher und Gerichte in den Dorfschaften, Vorsteher und Gerichte in den Städten; denjenigen, welcher bey ihnen kein Recht finde, nehme der Areopagos stets mit offenen Armen auf, um es vor seinem Gerichtshofe zu untersuchen, wenn er einen Streithandel hat, um ihm Schadenersatz zu gewähren, wenn er beeinträchtigt worden ist.

Saget ihnen, die hellenische Nazion besitze Männer voll Eifers ihnen treue Dienste zu leisten, bereit, selbst ihr eigenes Leben aufzuopfern, wenn auch dieß erfordert wird.

Saget ihnen vor allem, Eines noch sey nothwendig, ja die Hauptsache: daß sie den Krieg mit Begeisterung fortführen!

Sehet den Tyrannen! erbost ist er gegen die Hellenen; doch zaget nicht: saget ihnen, dieß seyen die letzten Zuckungen eines gewaltigen Unthieres im Augenblicke seines Todes.

Durchbohret es, durchbohret es! Ueber ein Kleines, und das Leben entweicht ihm; über ein Kleines, und es stürzt tod hin. In Hellas hat dieser Leichnam den Archipelagus verloren; verloren den Peloponnesus, verloren Attika, Böotien, Euböa, ganz Lokris, Phokis, Aetolien, Akarnanien, und was nicht verloren? Das ganze Land von hier bis zum Maleischen und Ambrakischen Meerbusen hat er verloren! Wohl aber ists nothwendig, daß wir fortkämpfen! In Thessalien haben wir schon viele freie Gaue, viele stehen in Waffen, eben so auch in Macedonien. Billig ist es, daß wir jenen unsern Brüdern zu Hülfe eilen, denn je mehr die Tyrannei dort geschädigt wird, desto gewaltthätiger fällt sie auf jenes Haupt.

Dieß also meldet ihnen, und zuletzt verkündet dem Volke, als das Hochheiligste, daß ihr in seinem Namen folgenden Eid geschworen:

„Wir schwören bei dem in der Dreifaltigkeit hochgepriesenen Gott unversöhnlichen Haß gegen den Tyrannen; Gehorsam der gegenwärtigen gesetzlichen Verfassung, Eintracht unter uns selbst und mit allen unsern hellenischen Brüdern. Den Meineidigen aber zerhaue das Schwert der himmlischen Rache, es zernichte ihn der Blitzstrahl des Allerhöchsten, so das Gesetz ihn nicht ergreift!“

Staatsverfassung
des
Peloponnesus.

Staatsverfassung des Peloponnesus.

Einleitung.

Offenkundig ist es, daß die Ottomanische Regierung gleich von ihrem ersten Beginnen an alle Völker, die ein trauriges Geschick ihr unterwarf, tyrannisch behandelte. Allein ihr kein Gesetz mehr erkennendes, unsinniges Verfahren, welches in diesen letzten Tagen durch alle von Hellenen bewohnten Gegenden Schrecken verbreitete, jene unmenschlichen Metzeleyen und Einkerkerungen, welche jedes Alter und jede Menschenklasse der hellenischen Nazion von ihr erdulden mußte, jene äußerste Verachtung, welche sie gegen die christliche Religion zeigte, indem sie die Tempel dem Boden gleich machte, und alles Heilige mit Füßen trat, zu diesem allem, durch bloßen Argwohn, gereizt, hat die Hellenen gezwungen die Waffen zu ergreifen um ihre Religion und Existenz zu vertheidigen, welcher diese tyrannische Regierung Vernichtung drohte. Umsonst bemühte sich die kirchliche Synode, und an ihrer Spitze der ehrwürdige Greis, der Patriarch Gregorios, die Unschuld unsers Volkes darzuthun; zur Antwort empfingen sie alle den harten Tod der Erdrosselung. Beinahe alle ausgezeichnetern Hellenen in Konstantinopel, so wie die in den übrigen Städten und Provinzen des tyrannischen Reiches wurden, wenn sie sich nicht durch die Flucht retteten, ermordet. Der größte Theil der Erzpriester und Notabeln, der Sohn des Anführers von Sparta,

verfügten sich nach Tripolizza, um das Unheil zu beschwichtigen, allein die Regierung warf auch diese in finstre Kerker, worin sie beinahe alle umkamen; und allen übrigen drohte ein ähnlicher Untergang, hätten sie es nicht vorgezogen, sich zu ihrer Vertheidigung zu waffnen. Das edelmüthige Volk der Hellenen im Peloponnes, so wie der Inseln Hydra, Spezia und Psara, gaben vom ersten Beginnen an Beweise ihrer Tapferkeit, und wie sehr es den großen Werth der Freiheit zu schätzen wisse. Allein die Gesetzlosigkeit und Unordnung, welche eine solche Lage zu begleiten pflegt, hinderten es von der Freiheit den gebührenden Nutzen zu ziehen. Alle Kantone und Inseln fühlten das Bedürfniß einer provisorischen Verfassung, und deshalb wurde im Maimonat 1821 zu Kelteziä eine örtliche Gerusia gebildet. Allein der Feind, welcher damals an einem fort die Hellenen befehdete, so daß der Krieg sie allenthalben beschäftigte, um die Angriffe zurückzuschlagen, gestattete der Gerusia nicht, ihre Arbeit gehörig zu vollenden. Hernach, als die Dinge eine bessere Wendung nahmen, versammelten sich nach Ankunft des Fürsten Demetrius Hypsilantes die Notabeln der Kantone und Inseln zweimal zu dem nämlichen Zwecke, das erste Mahl zu Verbena, das zweite Mahl zu Zarächoba; aber auch da verhinderten es die Kriegsereignisse, irgend etwas zu Stande zu bringen. Doch nach Einnahme der festen Oerter und der Stadt Tripolizza selbst, erging der gemeinsame Beschluß: Es solle eine allgemeinere Nazionalversammlung zusammentreten, und nach der Wahl von Abgeordneten aller Kantone und Inseln sich regelmäßiger constituiren. Dem zufolge wählten alle Kantone des Peloponnesus, jeder für sich nach gemeinsamer Uebereinkunft, sechs Männer aus jedem Kanton, die sie Ephoren nannten. Aus

diesen sechs wählten sie einen aus jedem Kanton zum Mitgliede der Gerusia, und ertheilten ihm eine schriftliche Vollmacht. Diese Gerusiasten traten am 1. December 1821 zu Argos zusammen; gaben zuerst einen von ihnen unterschriebenen Eid der Treue gegen das Vaterland ein, und zeichneten dann in dieser Urkunde ihre Namen ein, mit Angabe ihres Kantons und Heimathortes.

Fürst Demetrios Hypsilantes. Petrumpes Mauromichales. Protosyngalos Ambrosios, aus dem Kanton Arkadien, Heimath Kalabryta. Archimandrit Gregorios Dikaios, aus dem Kanton Leontarion, dem Flecken Poliane. Theochares Rhandes, von Korinth. Asimakes Photilas aus Kalabryta. Johannes Papa Diamantopulos aus Paträ. Johannes Barbates, aus dem Kanton Karitäne, dem Flecken Bityne. Theodoros Kolokotrones, Feldherr. Charalampes Perukas aus Argos. Panagiotakes Zaphyropulos, aus dem Kanton und Hauptort Phanarion. Panagiotakes Janetakes aus dem Kanton Mistra, Stellvertreter des Feldherrn Panagiotes Satrakes. Dionysios Papa Janopulos, aus Gazune. Konstantinos Zaphyropulos, aus dem Kanton Hagios Petros, Heimath Hagios Johannes. Jannakes Papa Kyriakos, aus Kalamata. Christodulos Acholos, aus Pyrgos. Elias Karapautos, aus Korone. Demetrios Kalamariotes, aus Nision. Johannes Oikonomides aus Neokastron. Panagiotes Kalogeras aus Monembasia. Panagiotes Soterios, aus Mothone. Anagnostes Zerbas, aus Kranidion. Spyros Phrangiskopulos, aus Andruse. Milianes, Stellvertreter des Papa, Anagnostes Georgios, Feldherrn aus dem Kanton Leontarion. Anagnostes Anastasopulos, aus dem Kanton Nauplia, Heimath Ligyrion.

Als diese sämmtlichen Abgeordneten hiemit ihre Geschäfte regelmäßig begonnen, erließen sie, in der Absicht daß alles mit Ordnung und Anstand vor sich gehe, folgende Beschlüsse:

Die Nazionalversammlung des Peloponnesus beschließt erstens:

Der Fürst Herr Demetrios Hypsilantes wird durch freie Wahl zum Präsidenten der Peloponnesischen Gerusia ernannt.

Zweitens: Der Herr Michael Schoinas wird durch freie Wahl zum Gemeinschreiber der Peloponnesischen Gerusia ernannt.

Da indeß die gegenwärtigen Umstände es nicht gestatten, eine vollständige Verfassung zu entwerfen, sondern nur eine provisorische, jedoch dem Vaterlande ersprießliche, welche die Sicherheit seiner Bürger im Allgemeinen und Besondern, die Ordnung und Gesetzlichkeit unter jeder Menschenklasse, Stellung aus den Uebeln der Gesetzlosigkeit, und eine genaue Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vaterlandes in dessen ganzer Ausdehnung erziele, so beschließt die Versammlung:

1) Diese Regierung soll zwar nur provisorisch seyn, allein festen Bestand haben, bis die Nazion durch Gottes Huld eine ruhige und schickliche Zeit findet, um eine vollkommnere Regierungsform aufzustellen.

2) Diese Regierung soll den Namen der Peloponnesischen Gerusia tragen.

3) Sie soll die Finanzen des Vaterlandes mit aller Genauigkeit und Redlichkeit verwalten, und ihre übrigen Pflichten so vollständig als möglich erfüllen.

4) Sie soll die Rechte des Vaterlandes bei dessen künftiger Organisation unverletzbar behaupten.

Organisation der provisorischen Regierung.

Erstes Kapitel.

In jeder Ortschaft erwählen die Geronten (Volksältesten) und die angesehenern Einwohner die Ephoren der Ortschaften im Verhältniß zu der Größe jeder derselben. Diejenigen Ortschaften nämlich, welche von 10 bis 50 Familien bestehen, Einen; diejenigen von 50 bis 100, zwei; die von 100 bis 200, drei; die von 200 bis 300 vier; die von 300 bis 400 und 500, fünf *).

Ihre Pflichten und Rechte sind folgende:

1) Sie sollen sich allen Verordnungen unterziehen, die sie von den Ephoren der Kantone erhalten.
2) Sie führen die Widersetzlichen zur Ordnung zurück vermittelst der executiven Macht, die von den Ephoren der Kantone aufgestellt werden wird.
3) Sie legen zu Ende jedes Monats den Ephoren ihres Kantons genaue Rechnung ab.
4) Sie suchen die allfälligen Streithändel und Processe gütlich auszugleichen; können sie dieselben nicht schlichten, so verweisen sie sie an ein höheres Gericht.
5) Sie berichten über alle Geschäfte an die Ephoren ihres Kantons, und nicht an die Gerusia.
6) Ihr Amt dauert nur Ein Jahr; zeigt sich einer als unwürdig, oder läßt er sich ein Verbrechen zu Schulden

*) So hat unsre Handschrift.

kommen, so wird er nach einer durch die Gerusia geführten Untersuchung entsetzt, und mit der gebührenden Strafe belegt; an seiner Statt wird ein Anderer erwählt.

Zweytes Kapitel.

Die Ephoren der Ortschaften versammeln sich in dem Hauptorte des Kantons, welcher ebenfalls in Verhältniß zu seiner Einwohnerzahl Wahlmänner aus seinen Notabeln ernennt. Sind diese alle zusammengetreten, so leisten sie einen Eid, den Rechtschaffensten und Wohlgesinntesten ohne alle Leidenschaft oder Partheilichkeit ihre Stimmen zu geben, und wählen nun aus dem gesammten Kanton fünf Ephoren, welche sich durch Bildung, Einsicht und Gerechtigkeit auszeichnen sollen. Nach der Wahl erhalten die Ephoren von den Wahlmännern ein von denselben unterschriebenes Ernennungs-Decret zur Ephorenwürde, in dessen Wahl sie das einem jeden übertragene Amt verwalten, welches von den Wahlmännern selbst einem jeden angewiesen wird. Die Ephoren reichen einen schriftlichen Eid ein, der in die Protokolle der Peloponnesischen Gerusia eingetragen wird, „ihre Pflichten mit Treue und Eifer erfüllen zu wollen."

Sobald die Ephoren des Kantons ernannt sind, so wählen sie einen würdigen Mann, der nicht von der Zahl der Ephoren ist, zum Mitglied der Peloponnesischen Gerusia, und ertheilen ihm eine schriftliche Vollmacht.

Ihre Pflichten und Rechte sind:

1) Sie lassen an die Ephoren der Ortschaften die nöthigen Befehle ergehen.

2) Sie legen zu Ende jedes Monats der Gerusia genaue Rechnung ab.

3) Sie können ohne Gutheißen der Gerusia keine größern Anleihen treffen, als das Verhältniß der Familienzahl, wenn dieselbe verdoppelt wird, es mit sich bringt *).

4) Sie korrespondiren über alle gemeinsamen Angelegenheiten mit der Peloponnesischen Gerusia.

5) Alle Ephoren der Kantone sollen sich den Verordnungen der Peloponnesischen Gerusia unterziehen.

6) Sie haben ein in fünf Stücke getheiltes Siegel, von welchen jeder eines in Verwahrung hat, und dessen sie sich sowohl bei Unterschreibung der Empfangscheine für Gelder, als bei der Korrespondenz mit der Peloponnesischen Gerusia, als bei Erlassung der erforderlichen Befehle an die Ortschaften bedienen.

7) Es soll ihnen eine erforderliche Zahl von Kriegern zu Gebote stehen, um in jedem Falle das Nöthige ins Werk zu setzen, im Verhältniß zu den Umständen und der Ausdehnung des Kantons, und mit Vorwissen der Gerusia.

8) Sie haben einen Schreiber.

9) Ihre Amtsdauer ist einjährig; es wäre denn daß sich einer ein Verbrechen zu Schulden kommen ließe, das seine Entsetzung nach sich zöge; dannzumal wird von dem Kanton an seiner Statt ein anderer erwählt.

Drittes Kapitel.

Die Peloponnesische Gerusia wird aus zwanzig Mitgliedern bestehen, von denen jeder Kanton Eines aus seiner Mitte wählt, und ihm eine schriftliche Vollmacht ertheilt.

Pflichten und Rechte der Gerusia.

1) Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten.

*) Wörtlich so; obgleich auch einem gebildeten Griechen, den ich zu Rathe zog, unverständlich.

2) Sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Vicepräsidenten, welcher die Stelle des Präsidenten versieht, so oft derselbe abwesend ist, oder sonst der Sitzung nicht beiwohnen kann.

3) Sie wählt einen Oberschreiber, der die erforderlichen Unterschreiber unter sich hat.

4) Sie wählt zu den übrigen Beamtungen Männer von rechtschaffenem Charakter, die nicht auf ihren eigenen Nutzen sehen.

5) Sie besorgt die gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Peloponnesus.

6) Sie sorgt für die innere Sicherheit aller Kantone des Peloponnesus.

7) Sie empfängt jeden Monat von den Ephoren der Kantone die Rechnungen der Einnahmen.

8) Jeder Kanton wird nach Verhältniß seiner Einwohnerzahl der Peloponnesischen Gerusia die zur Vollziehung ihrer Beschlüsse erforderlichen Krieger liefern, deren Zahl nicht über tausend steigen soll.

9) Sie ertheilen den Kriegern und den Ephoren der Kantone die erforderlichen Befehle. In der Folge sollen von allen Heerführern des Peloponnesus vier Heerführer ernannt werden, die stets bei der Peloponnesischen Gerusia bleiben, um bei jedem Kriegsereignisse ihre Ansichten mitzutheilen.

10) Wenn bei einem Geschäfte die Stimmen inne stehen, so entscheidet der Präsident.

11) Wenn bei einem Geschäfte die Mitglieder verschiedener Meinung sind, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

12) Sie legt zu bestimmten Zeiten dem Nazionalrath Rechnung ab.

13) Die Peloponnesische Gerusia unterzieht sich allen gesetzlichen Verordnungen des Nazionalrathes.

14) Die Peloponnesische Gerusia kann ihre Rechte, rücksichtlich der Summe der einzuliefernden Gelder, und anderer Angelegenheiten vertheidigen, wenn sie im Stande ist genügend darzuthun, daß etwas ihre Kräfte übersteige.

15) Das Siegel und die Unterschriften der Mitglieder der Gerusia sind für die Contrasignirung von Staatsschulden gültig. Bis zu welcher Summe sie ohne Gutheißen des Nazionalsenates Gelder aufnehmen möge, bleibt der Bestimmung des Nazionalsenates nach dessen Constituirung vorbehalten.

16) Die Peloponnesische Gerusia kann Verträge mit dem Feinde im Umkreise des Vaterlandes eingehen, bis die Nazionalversammlung constituirt ist. Nach diesem müssen alle geschlossenen Verträge von der letztern bestätigt werden.

17) Es kommt der Gerusia zu, über Hochverrath gegen das Vaterland zu richten. Ereignet sich dieser Fall, so wählt sie aus ihrer Mitte zwölf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten, welche den Namen Hoher Gerichtshof annehmen.

18) Die Peloponnesische Gerusia ist befugt, jeden öffentlichen Beamten seiner Stelle zu entsetzen, wenn er seine Pflichten verletzt hat. In diesem Falle ernennt sie an seiner Statt einen provisorischen, bis zur neuen Wahl von Seite des Kantons.

19) Da es billig und gerecht ist, daß die Kapitäne und Krieger für ihre früher dem Vaterlande geleisteten Dienste belohnt werden, so wie auch diejenigen, welche demselben im Verfolge ausgezeichnete Dienste leisten werden, so wird die Gerusia darauf bedacht seyn, den Nazionalsenat auf=

zufordern, hierüber nähere Bestimmungen ergehen zu lassen.

20) Da auch die drei Inseln Hydra, Spezia und Psara mittelbar und unmittelbar theils Hellas im Allgemeinen, theils dem Peloponnesus insbesondre ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, so übernimmt die Peloponnesische Gerusia die Verpflichtung, sie für ihre bisherigen Hauptausgaben zu entschädigen, und diejenigen dortigen Bürger, welche beweisbar dazu Beiträge geliefert haben, auf eine gerechte Weise zu belohnen. Jedoch wird sie sich hierüber mit dem Nazionalsenat einverstehen.

21) Keines der Mitglieder der Gerusia kann an dem Sitze der Gerusia Bewaffnete bei sich haben.

22) In dem Aufenthaltsorte der Gerusia kann niemand Waffen tragen, ausgenommen die Soldaten der Gerusia selbst.

23) Die bei der Gerusia befindlichen Soldaten sind der gesammten Gerusia, und nicht einem einzelnen Gerusiasten untergeordnet.

24) Die Peloponnesische Gerusia erwählt die Mitglieder des Nazionalsenates, welche vom Peloponnesus dahin abgeordnet werden. Sollte sie hiezu eins der Mitglieder der Gerusia selbst ernennen, so benachrichtigt sie seinen Kanton davon, damit dieser an dessen Statt einen andern Gerusiasten wähle.

25) Kein Subject kann zwei Aemter zugleich bekleiden.

26) Die Sitzungen der Gerusia sind vollständig und gültig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder sich gegenwärtig finden.

27) Der Präsident und die Gerusiasten haben eines und eben dasselbe Siegel mit der Umschrift: Peloponne=

sische Gerusia, und in der Mitte das Kreuz. Der Oberschreiber hat es in Verwahrung.

28) Die Peloponnesische Gerusia bestätigt die Ertheilungen des Bürgerrechts, welche von Seite der Kantone dem Gesetze über die Ertheilung des Bürgerrechtes gemäß geschehen werden. Dieses Gesetz wird von dem Nazionalsenat erlassen werden.

29) Jeder Gerusiast, und Abgeordnete zum Nazionalsenate muß wenigstens das fünf und zwanzigste Jahr erfüllt haben.

30) Die Amtsdauer der Glieder der Gerusia und des Präsidenten ist Ein volles Jahr; ausgenommen es hätte sich eines ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, das seine gesetzliche Bestrafung oder seine Entsetzung durch den Nazionalsenat erforderlich machte.

31) Bis zur Organisation der Gesetze sollen die vorhandenen Gesetze der christlichen Kaiser in Konstantinopel in Gültigkeit bleiben.

32) Nach Vollendung des Jahres erhalten die von ihrer Stelle abtretenden Gerusiasten ein Belobungsschreiben ihrer treuen und redlichen Dienstleistungen, welches der Nazionalsenat bekräftigen wird.

Viertes Kapitel.

Von den Heerführern und Kapitänen.

1) Der Peloponnes wird für einstweilen sechs bis acht Heerführer haben, welche die Peloponnesische Gerusia aus den würdigsten Männern, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, wählen soll.

2) Jeder Kanton wird Einen oder mehrere Kapitäne haben, welchen alle Soldaten des Kantons untergeordnet werden;

so viele derselben die Peloponnesische Gerusia zu jeder Kriegsunternehmung inner oder außer dem Peloponnesus bestimmt. Diejenigen Kantone, welche gegenwärtig noch keinen Kapitän haben, können einen solchen wählen; diese Wahl bestätigt die Gerusia. Die Kapitäne selbst wählen ihre Unterkapitäne und übrigen Unterbefehlshaber ihres Kantons; jedoch bestätigt die Gerusia auch diese Wahl.

3) Die Gerusia wählt mit Zuzug der Heerführer und Kapitäne des Peloponnesus in Kriegszeiten einen Obergeneral, den der Nazionalsenat bestätigt.

4) Der Obergeneral kann ohne Vorwissen der Gerusia und Einwilligung des Nazionalsenates nicht ins Feld ziehen.

5) Der Obergeneral soll sich den bestehenden Gesetzen unterziehen.

6) Der Sold der Heerführer, Kapitäne und Krieger wird von der Peloponnesischen Gerusia bestimmt werden.

7) Die Heerführer und Kapitäne werden dafür sorgen, daß ihr Heer während des Feldzuges niemals auseinander gehe, und daß kein Soldat ohne ihre schriftliche Erlaubniß nach Hause kehre.

8) Die Heerführer und Kapitäne sollen sich an die Verordnungen der Peloponnesischen Gerusia halten.

9) Sowohl die Heerführer als die übrigen Krieger sind den allgemeinen Gesetzen unterworfen, und werden nach denselben in Civilsachen gerichtet: über militärische Verbrechen spricht ein Kriegsgericht ab, welches von dem Nazionalsenate aufgestellt werden wird.

10) Von welchem Stande auch ein Krieger seyn mag, so steht er während des ganzen Krieges unter dem Heerführer.

11) Die Kapitäne sind bei jedem Feldzuge, den sie auf Befehl der Gerusia mitmachen, verpflichtet, der Leitung

des Heerführers zu folgen, welchen die Gerusia ihnen anweist.

12) Die allgemeine Organisation des Kriegswesens wird vom Nazionalsenate bestimmt werden.

Fünftes Kapitel.

Wenn der Fall eintrifft, daß außer dieser örtlichen Regierung auch der Nazionalsenat constituirt werden kann, welcher, bestehend aus Abgeordneten des Peloponnesus, der Inseln Hydra, Spezia und Psara, und der übrigen Kantone des westlichen und östlichen Festlandes von Hellas, die Nazionalangelegenheiten besorgen wird, so verfährt die örtliche Peloponnesische Gerusia nach §. 24. Kap. 3. der gegenwärtigen Organisation.

des Kriegsdienstes zu folgen, welchen die Gesetze ihnen vorschreiben.

22) Die allgemeine Organisation des Kriegsdienstes wird vom Nationalkonvent bestimmt werden.

Fünftes Kapitel.

Wenn der Fall eintritt, daß unter dieser verbündeten Regierung auch der Nationalkonvent constituirt werden kann, welches, besonders nach Abgang der [illegible], der Inseln Havana, Cuba und Porto, und der übrigen Länder des westlichen und östlichen Festlandes von Amerika, als Nationalkongresses erhalten wird, so verschiebt die [illegible] Bestimmung nach [illegible] Kap. [illegible] der gegenwärtigen Constitution.

Provisorische Verfassung

von

Hellas.

Provisorische Regierung von Hellas.

Der Präsident des Vollziehungsrathes verfügt in Gemäßheit des organischen Gesetzes §. 110:

1) Soll das organische Gesetz gleichlautend mit dem Original, unter Aufsicht des Staatskanzlers dem Drucke übergeben werden.

2) Sobald es erschienen ist, soll es im ganzen Staate verbreitet werden.

3) Jedes Exemplar gegenwärtiger erster Ausgabe soll mit dem Regierungssiegel, und der Unterschrift des Staatskanzlers, daß es in Allem dem Original gleichlaute, versehen werden.

4) Der Staatskanzler, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Ministerrathes ist beauftragt, gegenwärtige Verordnung zu vollziehen.

Korinth, den 25. Februar 1822.

A. Maurokordatos, Präsident.

Der Staatskanzler, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Präsident des Ministerrathes

Th. Negris.

Provisorische Verfassung von Hellas *).

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Die bisher unter der schaudererregenden Herrschaft der Ottomanen gestandene hellenische Nazion, unvermögend jenes schwere, beispiellose Joch der Tyrannei fürder zu ertragen, welches sie nunmehr unter großen Opfern abgeschüttelt hat, verkündet heute durch ihre gesetzmäßigen, als Nazionalversammlung constituirten Abgeordneten vor Gott und Menschen **ihre politische Existenz und Unabhängigkeit.**

Epidauros, den 1. Januar im Jahre 1822, dem ersten der Unabhängigkeit.

Provisorische Verfassung Griechenlands.

Erster Titel. Erster Abschnitt.

Von der Religion.

§. 1. Die im Hellenischen Gebiete herrschende Religion ist die morgenländische orthodoxe Kirche Christi; jedoch dul-

*) Hievon kam uns nach der Uebersetzung aus der Handschrift auch folgende Ausgabe zu: Προσωρινὸν Πολίτευμα τῆς Ἑλλάδος. Δευτέρα ἔκδοσις. Ἐν Κορίνθῳ αωκβ'. α' τῆς Ἀνεξαρτησίας. 8.

det die hellenische Regierung jede andre Religion; der Kultus und die heiligen Gebräuche einer jeden können ungehindert geübt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten der Einwohner des hellenischen Gebietes.

§. 2. Alle eingebornen Einwohner des hellenischen Gebietes, welche an Christum glauben, sind Hellenen, und genießen ohne irgend einen Unterschied aller politischen Rechte.

§. 3. Alle Hellenen sind gleich vor den Gesetzen, ohne irgend eine Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Rang, Klasse oder Würde.

§. 4. Alle vom Auslande Hergekommenen, die sich im Hellenischen Gebiete niederlassen, oder für eine Zeitlang darin aufhalten, sind vor dem Gesetze gleich mit den Eingebornen.

§. 5. Die Regierung wird dafür sorgen, daß nach reiflicher Erwägung ein Gesetz über die Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde, die Hellenen zu werden wünschen, erlassen werde.

§. 6. Alle Hellenen haben das nämliche Recht zu allen Würden und Ehren; jeglichem aber ertheilt dieselben sein Verdienst.

§. 7. Das Eigenthum, die Ehre und die Sicherheit jedes Hellenen stehen unter dem Schutze der Gesetze.

§. 8. Alle Auflagen sollen auf alle Stände und Klassen der Einwohner in der ganzen Ausdehnung des hellenischen Gebietes verhältnißmäßig vertheilt werden. Keine Auflage kann ohne ein vorhergehendes Gesetz erhoben werden.

Zweiter Titel.

Dritter Abschnitt.

Von der Regierungsform.

§. 9. Die Regierung besteht aus zwei Behörden, der berathschlagenden und der vollziehenden.

§. 10. Diese zwei Behörden nehmen wechselseitig gleichmäßigen Antheil an der Gesetzgebung, indem weder die Beschlüsse der berathschlagenden Behörde ohne die Bestätigung der Vollziehenden Gesetzeskraft haben, noch die Gesetzesentwürfe, welche von der Vollziehenden der Berathschlagenden vorgelegt werden, gültig sind, wenn sie nicht von der letztern angenommen werden.

§. 11. Die berathschlagende Behörde besteht aus bevollmächtigten freigewählten Abgeordneten der verschiedenen Theile Griechenlands.

§. 12. Bis zur Erlassung eines Wahlgesetzes bleibt die Zahl der Abgeordneten unbestimmt.

§. 13. Es wird von der Regierung ein provisorisches Gesetz über die Wahl der Abgeordneten erlassen, welches in jedem Falle folgende zwei Bestimmungen enthalten wird:

§. 14. Die Abgeordneten müssen Hellenen seyn.

§. 15. Sie müssen das dreißigste Jahr zurückgelegt haben.

§. 16. Alle Abgeordneten der freien Theile von Hellas werden nach einer genauen Prüfung und Abnahme ihrer schriftlichen Vollmachten in die berathschlagende Behörde aufgenommen, und derselben beigezählt.

§. 17. Die berathschlagende Behörde hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Amtsdauer einjährig ist; ihre Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit.

§. 18. Auf die nämliche Weise wählt sie einen ersten und

einen zweiten Schreiber, ebenfalls auf Ein Jahr; sie haben ihre erforderlichen Unterschreiber.

§. 19. Die berathschlagende Behörde bleibt von dem Tage ihrer Eröffnung an ein ganzes Jahr beisammen.

§. 20. Der Vollziehungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, die außer dem Schooße der berathschlagenden Behörde durch eine zu diesem Zwecke einberufene Urversammlung dem besonders hierüber aufzustellenden Gesetze gemäß erwählt werden.

§. 21. Der Vollziehungsrath hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, die ebenfalls ein Jahr im Amte bleiben, und nach dem obigen Gesetze ernannt werden.

§. 22. Der Vollziehungsrath ernennt acht Minister; der erste derselben ist der Staatskanzler, welcher zugleich die auswärtigen Angelegenheiten besorgt; die übrigen sieben sind: 1) der Minister der innern Angelegenheiten; 2) der Finanzen; 3) der Justiz; 4) des Krieges; 5) des Seewesens; 6) des Kultus; 7) der Polizei.

§. 23. Der Vollziehungsrath ernennt ebenfalls alle untergeordneten Regierungsbeamten.

§. 24. Die Amtsdauer des Vollziehungsrathes ist einjährig, von dem Tage seines Zusammentretens an gerechnet.

Dritter Titel.

Vierter Abschnitt.

Von den Befugnissen der berathschlagenden Behörde.

§. 25. Wegen der schwierigen Umstände, in welchen sich das Vaterland befindet, soll die berathschlagende Behörde

dieses ganze Jahr hindurch ununterbrochen ihre Arbeiten fortsetzen.

§. 26. Der Präsident führt den Vorsitz bei den täglichen Sitzungen, bestimmt die Stunde ihrer Eröffnung, und hat allein das Recht, sie aufzuheben.

§. 27. Er hat das Recht, im erforderlichen Falle die berathschlagende Behörde zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen zu berufen.

§. 28. In Abwesenheit des Präsidenten versieht der Vicepräsident dessen Amtsverrichtungen.

§. 29. Zwei Drittheile der Mitglieder der berathschlagenden Behörde sind erfoderlich, damit die Sitzung als vollzählig betrachtet werde.

§. 30. Die Beschlüsse der berathschlagenden Behörde werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 31. Stehen die Stimmen inne, so entscheidet der Präsident.

§. 32. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der berathschlagenden Behörde werden sowohl von dem Präsidenten als von dem Oberschreiber unterzeichnet.

§. 33. Der Präsident übermacht die Beschlüsse der berathschlagenden Behörde an den Vollziehungsrath, und hat dieser sie bestätigt, so erlangen sie Gesetzeskraft.

§. 34. Wenn der Vollziehungsrath die Bestätigung verweigert, oder Abänderungen darin trifft, so wird, mit Angabe der Gründe für die Verwerfung oder die Abänderungen, das Geschäft neuerdings an die berathschlagende Behörde verwiesen, wo wiederum berathschlagt, und entweder die völlige Verwerfung oder auch die Abänderungen des Vollziehungsrathes angenommen werden; beharrt aber die berathschlagende Behörde auf ihrer frühern Meinung,

so wird das Geschäft zum zweiten Male an den Vollziehungsrath verwiesen; tritt dieser wiederum nicht bei, so fällt in diesem Falle das Gesetz durch.

§. 35. Die berathschlagende Behörde nimmt Anträge über jede Art Geschäfte an, und untersucht dieselben.

§. 36. Die berathschlagende Behörde ernennt aus ihrer Mitte acht Commissionen für die acht Ministerien, welche Commissionen jeden dritten Monat periodisch erneut werden.

§. 37. Der Präsident der berathschlagenden Behörde weist jeder Commission die dieselbe insbesondre angehenden Geschäfte zu, und jede von ihnen bearbeitet die Gesetzesvorschläge, welche sich auf ihren eigenthümlichen Geschäftszweig beziehen.

§. 38. Jedes Mitglied der berathschlagenden Behörde hat das Recht, während der Sitzung schriftliche Gesetzesvorschläge durch den Präsidenten einzureichen. Der Präsident weist jeden solchen der betreffenden Commission zu.

§. 39. Die berathschlagende Behörde beräth sich über alle Gesetzesvorschläge, die vom Vollziehungsrathe an dieselbe gelangen, und nimmt sie entweder an, oder trachtet, sie zu vervollkommnen.

§. 40. Ohne die Einwilligung der berathschlagenden Behörde kann weder eine Kriegserklärung noch ein Friedensvertrag gemacht werden; ebenso müssen alle Verträge, welche der Vollziehungsrath mit andern Mächten eingeht, zuvor von der berathschlagenden Behörde angenommen werden; jedoch wird hievon das Recht, auf wenige Tage hin Waffenstillstand zu schließen ausgenommen.

§. 41. Die berathschlagende Behörde nimmt nach reiflicher Erdaurung im Anfange jedes Jahres das Budjet der Einnahmen und Ausgaben an, welches von dem Vollzie-

hungsrathe an dieselbe zur Bestätigung gewiesen wird, und untersucht am Ende jedes Jahres die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Während dieses ersten Jahres jedoch soll die berathschlagende Behörde ohne den mindesten Verzug dem Vollziehungsrathe die für die Staatsbedürfnisse erforderliche Geldsumme ausmitteln, obgleich wegen der neuen Einrichtung der Regierung, und der Schwierigkeit die nächstkünftigen Ausgaben im Voraus zu berechnen der Vollziehungsrath kein Budjet entwerfen kann; am Ende des Jahres aber soll der Vollziehungsrath die gesammte Rechnung vorlegen.

§. 42. Die berathschlagende Behörde bestätigt auch die militärischen Beförderungen, welche von dem Vollziehungsrathe vorgeschlagen werden.

§. 43. Er hat ferner das Recht, ausgezeichnete Belohnungen für die dem Vaterland geleisteten Dienste auf den Vorschlag des Vollziehungsrathes hin zu bestätigen.

§. 44. Er wird ein neues Münzsystem anordnen; die Münzen werden im Namen der Nazion durch den Vollziehungsrath geprägt.

§. 45. Es ist der berathschlagenden Behörde durchaus untersagt, in irgend einen Vertrag einzuwilligen, welcher die Vernichtung der politischen Existenz der Nazion bezwecken möchte; sollte es sich jemals finden, daß der Vollziehungsrath sich in solche gesetzwidrige Verträge eingelassen, so soll die berathschlagende Behörde den Präsidenten desselben in Anklagestand setzen; wird er der Schuld überwiesen, so erklärt sie ihn im Angesichte der Nazion seines Amtes verlustig.

§. 46. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der berathschlagenden Behörde hat der Redacteur des

Tagblattes Zutritt; hingegen bleibt er von den geheimen Sitzungen ausgeschlossen, welche jedesmal Statt finden, wenn es von fünf Mitgliedern begehrt wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den Geschäften der beiden Schreiber der berathschlagenden Behörde.

§. 47. Der Oberschreiber der berathschlagenden Behörde setzt alle Verhandlungen und Beschlüsse der Sitzungen auf, und bewahrt das Protokoll derselben sorgfältig.

§. 48. Er sorgt dafür, daß er von dem Präsidenten die Beschlüsse und übrigen Verhandlungen der berathschlagenden Behörde (unterzeichnet) empfange, und läßt sie an den Vollziehungsrath gelangen.

§. 49. In Abwesenheit des Oberschreibers versieht der zweite Schreiber alle Geschäfte desselben.

Sechster Abschnitt.

§. 50. Wenn Ein oder mehrere Mitglieder der berathschlagenden Behörde eines Staatsverbrechens angeklagt werden, so wird eine Commission von sieben Mitgliedern der Behörde ernannt, welche untersucht, ob die Anklage Statt finde, und ihr Gutachten darüber schriftlich vorlegt. Wird der Angeklagte durch zwei Drittheile der Stimmen der berathschlagenden Behörde schuldig erfunden, so wird er durch den Präsidenten seiner Würde verlustig erklärt, und als bloßer Bürger dem obersten Gerichtshof von Hellas überwiesen, welcher dann den Grad des Verbrechens und die entsprechende Strafe bestimmt.

§. 51. Kein Mitglied der berathschlagenden Behörde kann

verhaftet werden, ehe es seiner Würde verlustig erklärt worden ist.

§. 52. Wenn ein Mitglied des Vollziehungsrathes vor der berathschlagenden Behörde eines Staatsverbrechens angeklagt wird, so wird aus deren Mitte eine Commission von neun Mitgliedern ernannt, welche untersucht, ob die Anklage Statt finde, und ihr Gutachten schriftlich vorlegt; wird dann durch vier Fünftheile der Stimmen der berathschlagenden Behörde der Angeklagte schuldig erfunden, so wird er durch den Präsidenten der berathschlagenden Behörde seiner Stelle verlustig erklärt, und als bloßer Bürger dem obersten Gerichtshofe von Hellas überwiesen, welcher den Grad des Verbrechens und die entsprechende Strafe bestimmt.

§. 53. Werden Einer oder mehrere der Minister von der berathschlagenden Behörde eines Staatsverbrechens angeklagt, so werden sie auf die nämliche Weise in Anklagestand gesetzt und gerichtet, wie die Mitglieder der berathschlagenden Behörde.

Vierter Titel.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Vollziehungsrathe.

§. 54. Der Vollziehungsrath ist in seiner Gesammtheit unantastbar.

§. 55. Sollte der gesammte Vollziehungsrath der Uebertretung der Gesetze angeklagt werden, so wird der Präsident nach §. 45 in Anklagestand versetzt und gerichtet; nach Erwählung aber eines neuen Präsidenten werden auch die übrigen Mitglieder, jedes insbesondere, in Anklagestand versetzt und gerichtet nach §. 52.

§. 56. Der Vollziehungsrath vollzieht die Gesetze durch seine verschiedenen Minister.

§. 57. Er bestätigt die von der berathschlagenden Behörde entworfenen Gesetze, oder verweigert deren Bestätigung nach §. 34.

§. 58. Er hat das Recht, der berathschlagenden Behörde Gesetzesanträge vorzulegen, welche sie prüft; mit dieser Arbeit werden einer oder mehrere Minister beauftragt, unter welchen derjenige seyn muß, in dessen Geschäftszweig der Gesetzesantrag fällt.

§. 59. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Regierung werden sowohl von dem Präsidenten, als von dem Staatskanzler unterzeichnet, und mit dem Regierungssiegel versehen.

§. 60. Die Leitung der sämmtlichen Land = und Seemacht steht dem Vollziehungsrathe zu.

§. 61. Der Vollziehungsrath hat das Recht, Verordnungen ergehen zu lassen, und früher gegebene allgemeine Gesetze auf einzelne Fälle anzuwenden.

§. 62. Bei allen polizeilichen Angelegenheiten und für die allgemeine Sicherheit des Staates hat der Vollziehungsrath das Recht, jede nothwendige außerordentliche Maaßregel zu ergreifen; doch soll er die berathschlagende Behörde davon unmittelbar in Kenntniß setzen.

§. 63. Der Vollziehungsrath hat das Recht, sowohl inner als außer dem Staate Anleihen zu machen, und Nazionalgüter zum Unterpfande anzuweisen, jedoch mit Einwilligung der berathschlagenden Behörde.

§. 64. Er hat das Recht, nach Maaßgabe der Umstände einen Theil der Nazionalgüter zu veräußern, jedoch ebenfalls mit Einwilligung der berathschlagenden Behörde.

§. 65. Er ernennt die acht Minister der verschiedenen Regierungszweige, weist jedem seine Amtsgeschäfte an, und gestattet niemals, daß einer in den Geschäftskreis des andern hinübergreife.

§. 66. Jeder der Minister ist verantwortlich für Alles, was di: Verrichtungen seines Amtes betrifft, und kann keine Verfügung und keinen Beschluß des Vollziehungsrathes in Wirksamkeit setzen, der nicht mit den in gegenwärtiger Verfassung demselben angewiesenen Rechten und Pflichten übereinstimmt.

§. 67. Der Vollziehungsrath ernennt die Gesandten und alle diplomatischen Agenten bei den fremden Höfen.

§. 68. Er soll der berathschlagenden Behörde von den Verhältnissen Griechenlands mit den fremden Mächten, so wie auch von der Lage der Dinge in Griechenland selbst, genaue Kenntniß geben.

§. 69. Er hat das Recht, die Minister und jeden von ihm ernannten Regierungsbeamten zu entlassen.

§. 70. Er veranstaltet eine außerordentliche Versammlung der berathschlagenden Behörde, so oft dieß erfoderlich ist.

§. 71. Wenn eine Anklage wegen Hochverrathes erfolgt, so hat der Vollziehungsrath das Recht alle nothwendigen außerordentlichen Maaßregeln zu ergreifen, von welchem Range auch die Angeklagten seyn mögen.

§. 72. Trifft der erwähnte Fall ein, so hat er die Befugniß, die erfoderlichen provisorischen Beförderungen im Kriegswesen vorzunehmen, welche er der berathschlagenden Behörde zur Bestätigung überweist.

§. 73. Er muß in Zeit von zwei Tagen der berathschlagenden Behörde schriftlich einen genauen Bericht über die

Gründe erstatten, die ihn veranlaßt haben, außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen.

§. 74. Da dem Vollziehungsrathe die Leitung der Land- und Seemacht zukommt, so kann er in Kriegszeiten die nothwendigen außerordentlichen Maaßregeln ergreifen, um für Quartier, Unterhalt, Kleidung, Munition, kurz alle Bedürfnisse der Nazional- Land- und Seemacht zu sorgen.

§. 75. Er wird der berathschlagenden Behörde einen Gesetzesvorschlag über die Anordnung von Ehrenzeichen zur Belohnung für die dem Vaterland geleisteten Dienste vorlegen.

§. 76. Er hat das Recht, mit den fremden Höfen zu korrespondiren, jeder Art Unterhandlungen mit denselben anzuknüpfen, Krieg anzukünden, und Friedensschlüsse einzugehen, welche er, wie alle andern Verträge, der berathschlagenden Behörde zur Bestätigung vorlegen muß.

§. 77. Nur den Abschluß eines Waffenstillstandes auf kurze Zeit kann er aus eigener Vollmacht verfügen, nach §. 50, aber auch dannzumal muß er die berathschlagende Behörde davon in Kenntniß setzen.

§. 78. Er ist verpflichtet, der berathschlagenden Behörde im Anfange jedes Jahres das Budjet der Einnahmen und Ausgaben, und am Ende desselben genaue Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen; beides wird von dem Finanzminister mit Beifügung der besondern Belege aller übrigen Minister entworfen. Für das erste Jahr jedoch soll er nach §. 51 verfahren.

§. 79. Die Beschlüsse des Vollziehungsrathes geschehen nach der Stimmenmehrheit.

§. 80. Unter keinerlei Vorwand, und in keinem Falle darf der Vollziehungsrath Unterhandlungen anknüpfen, noch

Verträge schließen, die auf Vernichtung des politischen Daseyns der Nazion abzielen. Sollte sich je dieser Fall ereignen, so wird der Präsident des Vollziehungsrathes in Anklagestand versetzt, seines Amtes verlustig erklärt und gerichtet nach §. 55.

§. 81. Der Vollziehungsrath wird der berathschlagenden Behörde einen Gesetzesantrag über die Nazionaluniform der Land- und Seemacht, so wie auch über die Amtskleidung der verschiedenen Behörden und Beamten vorlegen.

§. 82. Der Vollziehungsrath wird ebenfalls einen Gesetzesantrag über den Sold der Land- und Seetruppen, und den Gehalt der Regierungsbeamten, der Lage des Vaterlandes gemäß, vorlegen.

Achter Abschnitt.

§. 83. Wird ein Mitglied des Vollziehungsrathes angeklagt, so wird es von dem Augenblicke an, wo die Anklage zuläßig erklärt wird, als seines Amtes verlustig betrachtet. Sowohl die Anklage, als deren Annahme, als endlich auch die Proceßführung wird nach §. 52 vorgenommen.

§. 84. Außerdem kann kein Mitglied des Vollziehungsrathes vor Ablauf seiner Amtsdauer verhaftet werden. So oft wegen Entsetzung oder Abwesenheit eines Mitgliedes die vier übrigen Stimmen inne stehen, so entscheidet der Präsident.

§. 85. So oft die Anklage eines oder mehrerer Minister zuläßig erklärt wird, so werden der oder die Minister schon deshalb als ihres Amtes verlustig betrachtet. Der Proceß wird ihnen nach §. 63 gemacht.

§. 86. Zur Bestrafung von Hochverrathsverbrechen am

Vaterlande kann der Vollziehungsrath, wenn es die Noth erfordert, da wo sich die Centralregierung von Hellas befindet, bis zur Aufstellung des allgemeinen hellenischen Gerichtshofes eine besondere außerordentliche Commission ernennen, in deren Befugniß es steht, die Schuldigen inappellabel zu richten und zu bestrafen.

Fünfter Titel.

Neunter Abschnitt.

§. 87. Das Gericht ist unabhängig von den beyden andern Gewalten, der vollziehenden und der berathschlagenden.

§. 88. Es besteht aus eilf von der Regierung ernannten Mitgliedern, die ihren Präsidenten selbst wählen.

§. 89. Die Rechtspflege wird durch die Gerichte ausgeübt, über deren Bildung nach reifer Erwägung das erforderliche Gesetz erlassen werden soll.

§. 90. Die Gerichtsbarkeit jedes Gerichtes, die allgemeine Form derselben, und das gerichtliche Verfahren bey Processen werden von dem zu erlassenden Gesetze bestimmt.

§. 91. Das über die Gerichte zu erlassende Gesetz soll folgende fünf Artikel zur Grundlage haben:

§. 92. Es wird ein oberster Gerichtshof an dem Orte gebildet, wo die Regierung ihren Sitz hat; von demselben werden Staatsverbrechen und Criminalprocesse inappellabel beurtheilt.

§. 93. An denjenigen Orten, wo die einzelnen Centralregierungen von Hellas, wie die Gerusien, der Areopagus, ihren Sitz haben, sollen dem Hellenischen obersten Gerichtshofe ähnliche Centralgerichte gebildet werden, von welchem

allein die Prozesse an den obersten Gerichtshof appellirt werden können.

§. 94. Es sollen Kantonsgerichte aufgestellt werden, Eines im Hauptorte jedes Kantons, von welchen allein die Processe an die Centralgerichte, z. B. dasjenige des Areopagus appellirt werden können. Jedoch gelangen vor diese Kantonsgerichte keine Criminalprocesse.

§. 95. In jeder Ortschaft oder Gemeinde soll ein Friedensrichter seyn, welcher Streithändel bis auf den Werth von hundert Piastern beurtheilt, im Allgemeinen aber auf gütliche Ausgleichung jedes vorfallenden Streites bedacht ist.

§. 96. Die Friedensrichter der Gemeinden können von den Kantonsgerichten, die Kantonsgerichte von den Centralgerichten, und diese wiederum von dem obersten Gerichtshofe verklagt werden.

§. 97. Der Vollziehungsrath wird eine Kommission ernennen, bestehend aus den trefflichsten und einsichtsvollsten Bürgern Griechenlands, deren Verdienst bereits anerkannt ist, um ein Civil = Criminal = und Handelsgesetzbuch zu entwerfen, welche, so wie jedes andre Gesetz der Prüfung und Bestätigung des Vollziehungsrathes und der berathschlagenden Behörde unterworfen werden.

§. 98. Bis zur Bekanntmachung der besagten Gesetzbücher sind für Civil= und Criminalprocesse die Gesetze unsrer christlichen Kaiser, glorreichen Andenkens, gültig, so wie die von der berathschlagenden Behörde und dem Vollziehungsrathe erlassenen Gesetze. Für alle Handelssachen hat in Hellas einzig das französische Handelsgesetzbuch Gesetzeskraft.

§. 99. Die Folter wird gänzlich abgeschaft, so wie auch die Strafe der Vermögenseinziehung.

§. 100. Nach der Aufstellung der gesammten richterlichen Gewalt soll kein Einwohner von Hellas unter dem Vorwande eines Verbrechens ohne einen Verhaftsbefehl des betreffenden Gerichtes eingezogen werden können, es wäre denn, er würde auf der That ertappt.

Zusätze.

§. 101. Die Gerusien, der Areopagus und jede besondere örtliche Centralregierung von Hellas, die vor der gegenwärtigen allgemeinen Nazionalversammlung von Hellas organisirt wurden, sollen sich gleichmäßig gänzlich den Beschlüssen der Regierung unterziehen.

§. 102. Zum provisorischen Sitze der Regierung wird Korinth bestimmt; würden jedoch die Umstände die Verlegung anderswohin verlangen, so wird darüber von beyden Behörden gemeinsam ein Beschluß gefaßt.

§. 103. Das Siegel der Regierung stellt die Göttin Athene mit den Sinnbildern der Weisheit vor.

§. 104. Die Farbe der Nationalkokarde, der Flaggen und Fahnen ist künftighin blau und weiß.

§. 105. Der Vollziehungsrath wird die Form der Kokarde, Flaggen und Fahnen bestimmen.

§. 106. Die Farbe der Belohnungszeichen und ihrer Stufen werden durch ein darüber zu erlassendes Gesetz bestimmt.

§. 107. Die Regierung verpflichtet sich für die Wittwen und Waisen der im Kriege fürs Vaterland Gefallenen auf jegliche Weise zu sorgen.

§. 108. Die Regierung verpflichtet sich, allen fürs Vaterland verrichteten Großthaten, und den übrigen ihm geleisteten wesentlichen Diensten Ehrenzeichen und Belohnungen zuzuerkennen.

§. 109. Nach gänzlicher Feststellung der hellenischen Angelegenheiten wird die Regierung alle diejenigen belohnen, welche zur Abhülfe der Geldbedürfnisse Griechenlands Beyträge geleistet, und diejenigen, welche beweisbar für dasselbe Verlüste erlitten haben, entschuldigen.

§. 110. Das gegenwärtige organische Gesetz soll im Druck erscheinen, und im ganzen Gebiete von Hellas bekannt gemacht werden; das Original aber wird in dem Archiv der berathschlagenden Behörde aufbewahrt.

Den 15. Januar 1822.

Alexander Maurokordatos
Präsident der Nazionalversammlung.

Die Unterschriften der Abgeordneten sind:

Adam Duka. Athanasios Kanakares. Alexandros Narios. Alexios Tzimpuropulos. Anagnostes Monarchides. Anagnostes Oikonomos. Anagnostes Papagianopulos. Anastasios Anagnostes Loidorikes. Andreas Ch. Anargyros. Andreas Zaimes. Anthimos Gazes. Basiles N. Mputures. Germanos P. von Paträ. Georgios Ainian. Georgios Apostolos. Georgios Mpukures. Georgios Papakliopulos. Georgios Psyllas. Giannakes Plakotes. Giannules Karamanos. Giannutzos Kontes. Gkikas Mpotases. Gregorios Konstantas. Dionysios Petrakes. Dositheos Bischof von Litza und der Agraphen. Drossos Mansolas. Zacharias Panagiotides. Zoes Panos. Theodor Negris. Johannes Bizulas. Johannes Kolettes. Johannes Logothetes. Johannes Orlandos. Johannes Pappadiamantopulos. Johannes Skandalides. K. Manoles. Kyriakos Tsikas. Konstantes

Sepentzes. Lampros Alexandros. Lampros Nakes. Manoles Nikolaos Tumpazes. Neophytos B. von Talention. Nikolaos Demetrios Lazares. Panutzos Notaras. Petrompees Mauromichales. P. Skylitzes. Polychronios Tzanetes. Spyridon Korkumeles. Spyridon Patusas. Soteres Duros. Soterios Charalampes. Ph. Bulgares. Photios Karapanes. Photos Mpompores. Charalampos Papageorgios. Ch. Giannes Meres. Ch. Kyriazes. Christodulos Kutzes.

Die Nationalversammlung beschließt in Folge des organischen Gesetzes §. 20.

1. Herr Alexander Maurokordatos ist zum Präsidenten des Vollziehungsrathes ernannt.

2. Die Herren Athanasios Kanakares, Anagnostes Papagiannopulos, Johannes Orlandos, Johannes Logothenes zu Mitgliedern der nämlichen Behörde.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll nebst dem organischen Gesetze durch den Druck bekannt gemacht werden.

Epidauros den 15. Januar 1822. im ersten der Unabhängigkeit.

Proclamation der Nazionalversammlung *).

Abkömmlinge des weisen und menschenfreundlichen Volkes der Hellenen, Zeitgenossen der jetzigen aufgeklärten und ge=

*) Die in der Allgemeinen Zeitung 1822. 26. April Nro. 116. hievon gegebene Uebersetzung ist wegen ihrer Einschiebsel und Milderungen als apokryphisch zu betrachten. Wir hielten uns genau an das in Korinth gedruckte Original.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

setzlich regierten Völker Europa's, Zuschauer der Wohlfahrt, welche diese unter der unzerstörbaren Aegide der Gesetze genießen, war es uns unmöglich noch länger bis zur Erstorbenheit alles Gefühls die harte Geissel der ottomanischen Tyrannei zu ertragen, welche seit vier Jahrhunderten bereits auf unsre Häupter losschlug, statt der Vernunft die Willkür zum Gesetz erhob, in Allem despotisch und launenhaft herrschte und waltete. Nach langer Knechtschaft sahen wir uns endlich gezwungen, die Waffen zu ergreifen, um uns selbst und unser Vaterland von solch einer schaudervollen, in ihrem Grundwesen ungerechten Zwingherrschaft zu befreien, die niemals ihres Gleichen gehabt hat, und mit der durchaus keine andre Herrschaft sich zusammenhalten läßt.

Unser Kampf gegen die Türken, weit entfernt sich auf allfällige demagogische oder revoluzionäre Grundsätze, oder auf eigennützige Absichten eines Theiles der gesammten Hellenischen Nazion zu stützen, ist vielmehr ein Nazionalkrieg, ein heiliger Krieg, dessen einziger Zweck die Erlangung der Rechte unserer persönlichen Freiheit, des Eigenthums und der Ehre bleibt, welcher sich alle gesetzlich regierten benachbarten Völker Europa's erfreuen, während uns allein die harte und beispiellose Tyrannei der Ottomanen dieselben mit Gewalt zu rauben, ja in unserer Brust den Sinn dafür zu ersticken trachtete. Haben wir etwa weniger Anspruch auf den Genuß jener Rechte, als die übrigen Völker, oder sind wir von Natur niedrigere und unedlere Wesen, daß wir derselben unwürdig erscheinen sollten, um als Thiere und Maschinen dem unvernünftigen Willen eines grausamen Tyrannen zu folgen, welcher von fernher räuberisch auf uns fiel, um uns zu unterjochen. Rechte aber, welche die Natur tief in das Menschenherz einpflanzte, und die Gesetze in Uebereinstimmung mit

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

der Natur geheiligt haben, kann unmöglich eine Knechtschaft von drei oder vier, ja selbst von tausend oder zehntausend Jahrhunderten aufheben, und wenn Uebermacht oder Gewalt dieselben für einige Zeit unterdrücken mag, so kann hinwiederum die Gewalt dieselben, die an sich unverjährbar und unvertilgbar sind, wieder erneuern und herstellen, wie sie vor dem und von jeher waren; Rechte endlich sind es, welche wir niemals aufgehört haben, im Umfange von Hellas mit den Waffen zu vertheidigen, so gut es Zeit und Umstände vergönnten.

Von solchen Ansichten unserer natürlichen Rechte ausgehend, und mit dem Willen uns unsern übrigen Brüdern, den europäischen Christen gleich zu stellen, haben wir Krieg mit den Türken begonnen, oder sind vielmehr, unsre einzelnen Kämpfe zu Einem machend, Eines Sinnes ins Feld gezogen, fest entschlossen, unsern Zweck zu erreichen, nämlich ein, auf gerechten Gesetzen begründetes politisches Daseyn, oder gänzlich unterzugehn, indem es uns etwas unwürdiges schien, daß wir, die Abkömmlinge jenes ruhmvollen Volkes der Hellenen, länger in einer solchen Knechtschaft leben sollten, die wohl für unvernünftige Thiere, nicht aber für vernunftbegabte Wesen paßt. Zehn Monate bereits sind verflossen, seitdem wir diese Bahn des Nazionalkrieges betreten haben. Der Allerhöchste stand uns bei, ob wir gleich zu einer so schwierigen Unternehmung keineswegs genugsam vorbereitet waren. Unsre Waffen sind vielfältig siegreich gewesen, doch vielfältig auch fanden sie, und finden jetzt noch nicht geringen Widerstand; ungünstige Umstände sind uns entgegengetreten, allein wir sind unablässig damit beschäftigt, sie aus dem Wege zu räumen. Deshalb darf es Niemand befremden, wenn bis jetzt die politische Gestaltung unsers Vater-

landes verschoben blieb, wenn wir nicht früher dazu gelangten, unsre Unabhängigkeit zu verkünden, und uns vor den gesitteten Völkern und der ganzen Welt als eine selbständige Nazion darzuthun. Bevor wir einigermaßen unser physisches Daseyn gesichert hatten, war es unmöglich an das politische zu denken. Uebrigens diene uns das Gesagte zur Entschuldigung bei Andern wegen solcher Zögerung, und uns zum Troste für die überhandgenommenen Unordnungen.

Sobald aber die Hebung der Hindernisse begonnen hatte, beschlossen wir, oder vielmehr sahen wir uns genöthigt, eine politische Verfassung für Hellas zu entwerfen; vorerst theilweise, wie diejenige des östlichen Festlandes, des westlichen Festlandes, des Peloponnesus, und der Inseln. Doch da diese sich mehr auf die einzelnen Verhältnisse bezogen, welchen gemäß jede der benannten Provinzen und Inseln sich ordnen und einrichten mußte, so war es die höchste Nothwendigkeit, noch eine andre allgemeine provisorische Regierungsform aufzustellen, die sich auf alle Angelegenheiten, alle innern und äußern Verhältnisse von Hellas ausdehnte. Zu deren Entwerfung und Einrichtung sandten nun die einzelnen Kantone und Inseln ihre bevollmächtigten Stellvertreter hieher; diese dann haben in eine Nazionalversammlung zusammentretend nach reiflicher Erwägung und gemeinsamer Berathung eine provisorische Verfassung aufgestellt, nach welcher in der Folge ganz Hellas regiert werden soll. Diese nun, die theils im Allgemeinen auf die Grundlage der Gerechtigkeit gebaut, theils ins besondere nach gemeinsamem Schlusse der Hellenen eingerichtet ist, sind alle Bewohner Griechenlands verpflichtet, als die einzige gesetzliche Nazionalregierung anzuerkennen, und sich dem gemäß zu benehmen.

Der die Regierung bildenden Behörden sind zwei, die voll-

ziehende und die berathende, von welchen dann noch ein Gerichtshof aufgestellt wird, der jedoch von jenen gänzlich unabhängig seyn soll.

Solches verkündet nun die Nazionalversammlung der Gesammtheit aller Hellenen, und fügt nur dies Eine hinzu: ihre Aufgabe ist vollendet, und sie geht heute auseinander, die Aufgabe aber und die Pflicht des hellenischen Volkes ist es, sich gegen die Gesetze sowohl als deren Vollzieher und Diener gehorsam zu bezeigen. Hellenen! Vor kurzem habt ihr betheuert, ihr wollet keine Knechtschaft mehr, und siehe der Tyrann schwindet mit jedem Tage aus eurer Mitte weg! aber nur Eintracht und pünktliche Unterordnung unter die Regierung kann euere Unabhängigkeit befestigen! Möge der gewaltige Arm des Höchsten sowohl Regenten als Regierte, und das gesammte Hellenenvolk zu der neben ihm thronenden Weisheit erheben, auf daß alle ihre wahren Vortheile erkennend, jene durch Einsicht, die Bürger durch Gehorsam das hocherſehnte Glück unsers gemeinsamen Vaterlandes begründen. Dem sey also!

Epidauros den 15. Januar 1822.

Alexander Maurokordatos
Präsident der Nazionalversammlung.

* * *

In Folge des organischen Gesetzes ernennt der Vollziehungsrath:

Herrn Theodor Negris zum Staatskanzler, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Präsidenten des Ministerrathes.

Herrn Johannes Koletes zum Minister des Innern.

Herrn Panutzos Notaras zum Finanzminister.

Herrn Notes Mpotzares zum Kriegsminister.

Eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission *) für das Ministerium des Seewesens.

Herrn Theodor Blasios **) zum Justizminister.

Herrn Joseph, Bischof von Andrusa, zum Minister des Kultus.

Herrn Lampros Nakos zum Polizeiminister.

Die genannten acht Minister sollen unverzüglich ihre Amtsverrichtungen beginnen. Der Staatskanzler ist mit der Vollziehung beauftragt.

Epidauros den 15. Januar 1822.

A. Maurokordatos, Präsident.

*) Jede der drei Inseln Hydra, Spezzia und Ipsara sollte ein Mitglied dazu geben. Späterhin wurden fünf Personen, deren Namen uns unbekannt sind, damit beauftragt.

**) Dieser ist seither verstorben; wie er ersetzt worden, ist uns unbekannt.

* * *

Provisorische Regierung von Hellas.

Der Vollziehungsrath verkündet:

Bewohner von Hellas!

Die Nazionalversammlung hat uns die vollziehende Gewalt anvertraut; diese Bürde überwiegt zwar unsre Kräfte; allein wir mußten dem Gebote des Vaterlandes Gehorsam leisten, und für dasselbe so viel wir vermögen, uns anstrengen. Unsre Pflicht und erste Sorge wird die genaue Vollziehung der Gesetze seyn, welche die Ehre, das Leben und das Eigenthum aller Bewohner des hellenischen Gebietes gewährleisten.

Dadurch, daß ihr den nämlichen Gesetzen gehorchet, werdet ihr euch selbst euerer Nazionalunabhängigkeit würdig zeigen, für deren Erlangung ihr die Waffen ergriffen, so viele und große Opfer bereits dargebracht habt und noch darbringen werdet.

Pflicht der Regierung wird es seyn, ihre Kinder zu lieben und zu schützen; eure Pflicht hinwiederum, euch den Gesetzen zu unterwerfen, die Regierung zu achten, und den von ihr ernannten Beamten Gehorsam zu leisten.

Acht Ministerien sind angeordnet worden: 1. dasjenige des Staatskanzlers und der auswärtigen Angelegenheiten. 2. des Innern. 3. der Finanzen. 4. des Krieges. 5. des Seewesens. 6. des Kultus. 7. der Justiz. 8. der Polizei.

An diese acht Ministerien hat sich nun jeder in den betreffenden Angelegenheiten zu richten, und wird von denselben Antwort erhalten, so wie auch alle Verordnungen der Regierung von denselben werden ausgefertigt werden. Dieß wird allgemein bekannt gemacht, auf daß jedermann wisse,

an wen er sich zu richten hat, um zu rechter Zeit Antwort zu bekommen, und auch zum Voraus annehme, daß wenn ihm ein Befehl von einem dieser acht Minister zukommt, es zuverlässig ein Befehl der Regierung selbst ist.

Zu diesen acht Ministerstellen sind Männer ernannt worden, die völlig geeignet sind, die wohlgemeinten Zwecke der Regierung ins Werk zu setzen, und mit diesen ihren Organen zugleich wird sie sich bestreben, sich ganz Hellas achtungswerth und nützlich zu machen.

Epidauros den 16. Januar 1822.

A. Maurokordatos Präsident. Athanasios Kanakares Vicepräsident. Anagnostes Papagiannopulos. Johannes Orlandos. Johannes Logothetes. Der Staatskanzler Theodor Negris.

* * *

Der Allgemeinen Zeitung 1822. 6. Julius No. 187. entheben wir folgendes Actenstück, ohne die Treue der Uebersetzung zu verbürgen, da das Original uns nicht zu Handen kam:

Erklärung an die christlichen Mächte.

Der große Kampf, in den die griechische Nazion verflochten ist, hat Europa beschäftigt, wie er einst die Federn der Geschichtschreiber beschäftigen wird. Im ersten Augenblicke jauchzten alle rechtlichen und fühlenden Gemüther bei den Worten auf: Griechenland kämpft für seine Freiheit! Eine Beute des demüthigendsten und härtesten Druckes, erregte es das Mitleiden der gebildeten Welt; die Menschheit forderte laut die Befreiung ihrer Wohlthäterin, Europa die

Wiederherstellung seines interessantesten und kostbarsten Theiles. Die ewige Gerechtigkeit zerriß den Schleier vor dem Throne des Allerhöchsten, und klagte die Gottesvergessenen Entheiliger der christlichen Mysterien, die blutgierigen Räuber rechtmäßiger Güter, die Thränensauger der Wittwen und Waisen an. Wie kam es, daß die Politik, statt so gerechte Anstrengungen zu segnen, ihre wahre Natur so sehr verkannte? Wie kam es, daß unerhörtes Uebelwollen die Absichten einer unterdrückten Nation zu verläumden und zu verdrehen, und ein Unternehmen zu vergiften sucht, das kaum einer Entschuldigung bedarf? Hatte die griechische Insurrektion nicht aus frischer That ihren kategorischen Grund in der ottomanischen Tyrannei? Wußte man denn nicht, daß Verzweiflung und Waffen bald die Mittel würden, um zur Unabhängigkeit und zur gesetzlichen Freiheit zu gelangen? Wie auch immer Gelegenheit, Vorwand und Umstände beschaffen seyn mochten, unter welchen die Bewegung ausbrach, so war es doch offenbar, daß sie ihre Wurzeln in einem innerlichen, allgemeinen, lange genährten Mißvergnügen hatte; einem Mißvergnügen, dessen furchtbare Folgen den griechischen Boden über kurz oder lang in Brand stecken mußten. Uebrigens ist die Erhebung dieser Nazion weder ein Aufstand, noch ein Aufruhr; eben so wenig kann sie eine zwecklose Parodie oder ein materieller oder moralischer Ausfluß jener politischen Erschütterungen seyn, deren zweideutige Natur ernsthaftes Nachdenken bei den Vernünftigen hervorgerufen hat. Die ungeheuren Unbilden, die Griechenland erduldete, verkündeten laut genug, daß wir nicht gesetzlicher und schützender Macht gehorchten, und daß die Legitimität sich selbst entweihen würde, wenn sie ihre Sache mit dem Verfahren jener unerbittlichen Barbaren gleichstellte,

die unsere politische Vernichtung nicht besänftiget hatte, und die ein Schatten bürgerlicher Freiheit in Wuth versetzt. Kein Eid, kein Vertrag band uns an die eingedrungene Gewaltherrschaft, die gleich der tödtlichsten aller Epidemien den ganzen Luftkreis unserer verwüsteten Heimath verpestete. Mit der leisesten und fernsten Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolgs war auch die Zeit gekommen, nicht eine nazionale und verehrte Königsmacht umzustoßen, nicht eine, wenn auch fehlerhafte, doch erträgliche Lage den Trugbildern eingebildeter Vortrefflichkeit aufzuopfern, sondern die eiserne Ruthe unserer Treiber zu zerbrechen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und an die Stelle eines unsichern, gesetz- und schutzlosen Bestandes ein unveränderliches Recht einzusetzen. Und welches Unheil konnte man befürchten, größer und tiefer als dasjenige, dem Candia, Epirus, Morea erlagen? Eine verabscheuungswürdige Verwaltung, würdige Tochter der habsüchtigen Regierung des dritten Mahomed, ein Vorbild des Raubes und der Plünderung, die mit jedem Tage amtlich gesteigert wurde, preßte dem unterjochten Volke die letzten Blutstropfen aus. Umsonst daß die Klagen der Unglücklichen sich vermehrten, sie verhallten, ohne in jene Region zu dringen, von der die Macht ausging, die uns am Boden hielt. So fing die Verzweiflung bei zögernder Hülfe an, dem Elende mehrerer Provinzen eine Aenderung der Religion als das letzte Mittel der Ruhe vorzuspiegeln, und die heiligen Ansprüche zu vernichten, welche das Evangelium sich auf die fromme Dankbarkeit der griechischen Nazion erworben hatte. Hätte Europa aber vorgezogen, unter seinen Augen diesen ungeheuren Meineid begehen zu sehen hätte es, obwohl stolz auf einen ganz christlichen Bund,

von Neuem dem Triumphe des Koran über die heilige Schrift, der Barbarei über die Bildung seine Zustimmung schenken wollen? Man mußte die Waffen ergreifen, um wenigstens mit Ehren zu unterliegen. Man täusche sich hier nicht über das große Problem; auch in der Politik folgt jeder Täuschung ihre Strafe, die um so größer ist, je wichtiger die Interessen und Zeiten sind, die man verkennt. Hier, in diesem Falle, folgt und fließt alles aus der Gewalt der Sachen. Die Menschen, die Orte, die Worte sind dabei für nichts. Nachdem der erste Schritt einmal, obwohl auf rauhe Art geschehen war, mußte man weiter gehen, bei Strafe der Vertilgung. Die Revolution, populär in ihren Beweggründen, mußte es noch mehr durch die Ereignisse werden, die ihr folgten. Das furchtbare Loos alles desjenigen, was die griechische Nazion an ausgezeichneten Männern und berühmten Familien besaß, die Zerstörung der Kirchen und Schulen, die Wirkung einer wilden Rache, zeigten den Abgrund, in den die Nazion versinken mußte, wenn sie die Feigheit begangen hätte, sich zu unterwerfen. Welche Gewähr für ihre Sicherheit konnte sie von den Verächtern aller Griechen und Verletzern aller Gesetze hoffen? Aufgeregt durch die Recht- und Schutzlosigkeit ihrer Lage fand sie sich durch den Sturm der ersten Bewegung in die Alternative geschleudert, entweder umzukommen, oder sich zu befreien. Schwach und von Allem entblößt wäre sie in der That schon zu Grunde gegangen, wenn die göttliche Vorsehung bis jetzt nicht das ganze Wunder ihrer Fortschritte gewirkt, und dem aufmerksamen Europa von Neuem verkündigt hätte, daß sie den Bedrängten hilft, indem sie mächtig wird in dem Schwachen. Wie? oder sollte es so

wenige Jahre nach einer als Werk göttlicher Gnade selbst von den Mächtigen und Häuptern der Völker gepriesenen Befreiung Europa's schon nicht mehr an der Zeit seyn, auch in der Politik daran zu erinnern, daß die Allmacht über das Betragen der Nazionen und der Könige wacht, daß sie die Ausgleichung der Epochen selbst durch Unfälle herbeiführt, und aus dem mit edelmüthiger Entäußerung vergossenen Blute gegenwärtiger Geschlechter das Glück der künftigen erwachsen läßt? Seit dreizehn Monathen haben unsre Völker mehr gethan, als sie zu hoffen wagten. Verlassen von der übrigen Welt, hinter sich die Erinnerung einer großen Vergangenheit, getrieben durch sein Elend wird Griechenland fortfahren, die Ruhmpfade einer harten Laufbahn zu wandeln, und den christlichen Völkern, und den nicht unempfindlichen Lenkern ihres Schicksals das Schauspiel eines Volks zu geben, das für sein Vaterland kämpft, und in diesem Kampf zu siegen oder zu sterben entschlossen ist. Das ist sein Loos, seine Bestimmung, die ihm die Vorsehung angewiesen. Es ist gezwungen, darin zu beharren, und im verzweiflungsvollen Ringen an die Möglichkeit der Rettung sein Letztes und Theuerstes zu setzen. Sollte jedoch unsre Nazion bestimmt seyn, von der Uebermacht der Menge oder von den unermeßlichen Hülfsquellen ihres Todfeindes überwältigt zu werden, so wird sie noch ihre Niederlagen mit dem Blute des Feindes benetzen, und, untergehend wie sie begonnen, der Nachwelt die Ueberzeugung zurücklassen, daß sie eines bessern Schicksals würdig war. Nachdem die Nazion, in ihren Abgeordneten versammelt, sich eine provisorische Regierung gegeben hat, die das ganze Griechenland in allen seinen Theilen und Interessen umfaßt,

glaubt diese es ihrer Pflicht wie dem Interesse der Nation, an deren Spitze sie gestellt wurde, gemäß, ihre Lage und ihren Entschluß den christlichen Mächten offen vorzulegen. Die Erfolge, von denen sie seit ihrer Einsetzung umgeben ist, stärken die Hoffnung, daß Griechenland zu dem Frieden der Nazionalunabhängigkeit, und zu den Gütern der europäischen Bildung gelangen werde. Im Voraus verwahren wir uns gegen jede Verletzung unbestreitbarer Rechte, die wir mit unermeßlichen Opfern wieder erkauft haben. Menschlichkeit und Religion, Erwägungen der Politik und des Verkehrs werden den christlichen Mächten bei dieser Gelegenheit in der Weisheit ihrer Berathung das dem Interesse ihrer Völker und ihrem Ruhme gemäße Vermächtniß zeigen, welches sie in dieser Sache der Geschichte und der Nachwelt zu überliefern gesonnen sind. Gegeben zu Korinth den 15. April 1822. (alten Styls). Die Mitglieder der provisorischen Regierung Griechenlands: A. Maurokordatos, Präsident. Athanasios Kanakares, Vicepräsident. Anagnostes Pappagianopulo. Johannes Orlandos. Johannes Logothetes. — Der Sekretär der auswärtigen Verhältnisse: Theodor Negris."

Blokadeerklärung.

„Provisorische Regierung von Griechenland. Die griechische Nazion kämpft aus freiem Entschlusse gegen die Tyrannei. Ihre Rechte sind bekannt und unbestreitbar. Mit den ungeheuern Opfern, die sie bringt, bezweckt sie nichts als ihre eigene Wohlfahrt; und wie sie ihre eigenen Rechte kennt, so kennt sie auch ihre Pflichten. Ihre Unabhängigkeit erklärend, hat sie eine Central-Regierung errich-

tet, um erstere zu vertheidigen und letztere genau zu erfüllen. Und da die Regierung, um diesen heiligen Nazionalzweck zu erreichen, dem Feinde Griechenlands alle Widerstandsmittel nehmen muß, so erklärt sie heute, Kraft des europäischen Völkerrechtes, alle vom Feinde besetzten Küsten, sowohl im Epirus, als im Peloponnesus, in Euböa (Negroponte) und Thessalien, von Epidauros an bis und inbegriffen Salonichi, so wie alle vom Feinde besetzte Häfen und Inseln des ägeischen Meeres, von den sporadischen Inseln und von Kreta an, in Blokadestand. — Alle Schiffe daher, von welcher Flagge immer, welche nach gehöriger Benachrichtigung von diesem Beschlusse durch die Befehlhaber der griechischen Geschwader oder griechischen Schiffe, in jene Häfen einlaufen wollten, werden angehalten, und nach den für solche Fälle allgemein angenommenen Gesetzen behandelt werden. Mit dieser Benachrichtigung von Seite der griechischen Befehlshaber wird fortgefahren werden, bis die Regierung sich versichert haben wird, daß die Erklärung überall, wo es nöthig, hingelangt ist. Gegenwärtiges wird allen Konsuln der befreundeten Mächte, die sich in den verschiedenen Theilen des griechischen Staates befinden, mitgetheilt werden. Korinth, den 13. März 1822. — Der Präsident der vollziehenden Macht: A. Maurokordatos. Der Minister des Auswärtigen, Erzkanzler des Staates, Th. Negris.

Proklamation des Areopagus an die in Europa wohnenden Griechen.

Es ist schon allgemein, und, wie wir nicht zweifeln, besonders Euch schon früher bekannt geworden, daß unser

Volk endlich eine geordnete Regierung eingeführt hat, daß die von der Gesetzlosigkeit unzertrennlichen Unordnungen und Unruhen sammt ihren verderblichen Folgen aufgehört haben, und daß wir mit jedem Tage der vollkommenen Rettung entgegenschreiten, welche uns die allgemeine Freiheit und das endliche Aufhören des unerhörten Druckes der Tyrannei verheißt.

Wir verkündigen Euch daher, daß wir mit aller Macht kämpfen, um die unmenschlichen Tyrannen zu vernichten, und aus dem Angesicht Griechenlands zu vertilgen, und daß, so oft wir mit unseren Feinden ins Gefecht kamen, wir jedesmal mit Gottes Beistand den Sieg davon getragen haben.

Wir streiten muthig fort, und suchen das Unmögliche möglich zu machen, durch allgemeinen Aufstand und durch ausserordentliche Opfer; wir bewegen die Steine. Noch zur Stunde sind wir unbesiegt geblieben, und vertrauend auf die Hülfe von Oben, tragen wir den Krieg gegen unsre Feinde vorwärts nach Thessalonich und Macedonien.

So komme nun die alte Hellenische Begeisterung für das geliebte Vaterland auch über Euch Ihr Brüder, die Ihr Hellas angehört und in Europa wohnt. Steht demselben, so viel Ihr könnt, mit Geld, Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen bei, sendet diese ohne Verzug dem Hellenischen Volksrath, um den für unsern heiligen Kampf nothwendigen Ausgaben zu begegnen.

Wenn Ihr, die Söhne der unter dem Areopag stehenden Provinzen Attika, Böotien, Phocis, Lokris, Euböa, Opuntia, Doris, Thessalien und Macedonien vorzieht, Eure Beiträge jeder für seine Provinz zu bestimmen, so

sendet solche, wenn es Euch gefällt, sobald als möglich an den Areopag.

Gottes volle Vergeltung, Hellas ewiger Dank wird Euch für Eure Großmuth und Eure Vaterlandsliebe zu Theil werden.

An der Küste von Euböa, den 7. April im zweiten Jahre der Freiheit (1822).

Die Areopagiten: Neophytos, Bischoff von Talanta, Vorstand. Anthimos Gazes. Johannes Philonos. Drosos Mansolas. Georg Aenian. Johannes Irinäus. Konstantin Tassikas. Konstantin Joanin. Adam Lukas, Archimandrit.

Auszug
einer
authentischen Denkschrift
über
den gegenwärtigen Zustand Griechenlands.

Griechenland will Unabhängigkeit und Gesetze. Verzweiflung hat es zum Aufstande gegen die Tyrannei genöthigt, und es muß in seinem Kampfe beharren. Große Unordnungen bezeichneten den ersten Verlauf seiner Staatsveränderung. Sie müssen der Raschheit, womit sie begann, dem Mangel an Einheit in den Unternehmungen, der Unerfahrenheit der Anführer, der Erbitterung des Volkes gegen seine Tyrannen beigemessen werden. Die zweite Periode datirt sich vom ersten Januar dieses Jahres, wo die Abgeordneten des größten Theiles von Griechenland, zu Epidauros versammelt, eine Verfassung entwarfen, und eine Centralregierung bildeten. Ohne Zweifel wird die Erfahrung allem demjenigen, was gutes und mit den Nazionalsitten übereinstimmendes in dieser einstweiligen Verfassung und Regierungsform liegt, seine Dauer sichern.

Der Sturz des alten Griechenlandes wurde durch die Trennung und Vereinzelung seiner Bestandtheile verursacht. Das neue Griechenland wird sich nur vermittelst eines gemeinsamen Repräsentativ-Systems wieder erheben können, wo-

durch jene örtlichen Kräfte und Interessen in Einen Punct vereint werden, welche die Tyrannei sowohl, als die ehemalige Unabhängigkeit fortwährend im Gegensatze oder gänzlicher Gleichgültigkeit gegen einander erhielt. Dieß ist die Ansicht der edelsten Bürger Griechenlands, und diejenige, welche seine Regierung leiten muß. Allein es bedarf der Zeit, großer Weisheit und bedeutender Hülfsquellen, um diesen heilsamen Zweck zu erreichen. — —

1.

Ueberblick der Verfassung *).

Die gesetzgebende Behörde, welche gegenwärtig aus drei und dreißig Mitgliedern besteht, wurde meist aus der Mitte der Nazionalversammlung gewählt. Ihr Präsident ist Demetrius Hypsilanti, ihr Vice-Präsident Sotiri Charalampi. Vollziehungsrath und Minister s. oben.

Die neue Regierung hat bereits mehrere Gesetze, Verordnungen und Proklamationen erlassen. Folgendes sind die bemerkenswerthesten: Zwei Gesetze über ein Anleihen von sieben Millionen, welches im Innern auf Staatszettel hin veranstaltet werden soll; die Interessen belaufen sich auf 8 Procente, jedes halbe Jahr zahlbar; nach Verfluß von drei Jahren werden für das Kapital Nazionalgüter angewiesen. Nach einem andern Gesetze müssen die vornehmsten Mitglieder des Klerus, die Landeigenthümer, Kaufleute, die gewerbtreibende und wohlhabende Klasse zu diesem Anleihen beitragen. — Gesetz einer Kopfsteuer von Einem Piaster. — Gesetz über die Ausprägung einer silbernen Schaumünze, als Zeichen der Dankbarkeit gegen die Mitglieder der Nazionalversammlung für die Wohlthat der Verfassung. — Verbot des Verkaufes und Ankaufes von Sclaven beiderlei Ge-

*) Dessen Mittheilung hier überflüssig wäre.

schlechtes auf dem hellenischen Gebiete. — Erklärung, wodurch die türkischen Seeplätze in Blokadestand versetzt werden. — Decret über die Anordnung der Nazionalfarben in der Kokarde und den Fahnen. — Bestimmung des Werthes der in Griechenland cursirenden türkischen Münzen. — Decret über die Beeidigung der öffentlichen Beamten. — Kreisschreiben des Kultministers an die Vorsteher der Klöster und Kirchen, über die durch ein Gesetz verordnete Einlieferung alles Kirchengeräthes von einem gewissen Werthe, zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Vaterlandes. Alles Eingelieferte wird übrigens als geliehen betrachtet. — Gesetz, nach welchem jeder Soldat, der sechs Monate oder drüber dient, ohne seine Fahne zu verlassen, monatlich ein Mannwerk Landes erhält; wird er vor dem sechsten Monat verwundet oder getödtet, so fällt es seiner Familie zu. Dieses Gesetz wurde bei Anlaß der letzten Unternehmung gegen Epirus gegeben, an deren Spitze der Präsident (Maurokordatos) selbst sich gestellt, und darüber folgende Proklamation erlassen hat: „Krieger! Ihr vertheidigt mit euern Waffen die Nazionalunabhängigkeit, und das Vaterland ist verpflichtet, euch zu belohnen. Wenn die Staatskasse außer Stand ist, allen euern Bedürfnissen abzuhelfen, so bietet euch dagegen das Vaterland eine werthvollere und eurem wahren Vortheil entsprechendere Belohnung an. Eure Altvordern bebauten das Land, welches ein fremder Tyrann euch seit vier Jahrhunderten geraubt hat. Billig ist's, daß es jetzt von euch angebaut werde, und ihr dessen Früchte einsammelt, nachdem ihr es mit den Waffen befreit und aus der Hand des Gesetzes empfangen habt. Euer Glück hängt nur von euch ab. Eilet herbei; vermehret die Schaaren der Vaterlandsvertheidiger. Vergeßt nie die Pflicht der

Kriegszucht und des Gehorsams gegen eure Anführer, diese erste Pflicht jedes Kriegers! Das Vaterland und die Gesetze haben euch die Laufbahn des Ruhmes und Glückes eröffnet. Beschreitet sie als würdige Sprößlinge der Helden. Erinnert euch, daß ihr Hellenen seyd, und daß die Hellenen, so oft sie nur wollten, die Barbaren besiegten!“

Die Organisation des Kriegswesens ist bei weitem noch nicht vollständig. Man beschäftigt sich aber unausgesetzt damit, so sehr es nur die Beschränktheit der Mittel erlaubt. Man hat ein regulirtes Truppencorps aufgestellt, welches den Kern der künftigen Regimenter bilden soll, und die fremden Zuzüger in eine von dem General Normann befehligte Freischaar vereinigt. Noch haben wir keine Reuterei; doch wird man auf deren Bildung bedacht seyn. Unsre Truppen sind lauter Tirailleurs, und der Natur des Bodens gemäß, auf welchem sie kämpfen, müssen sie es seyn. Abgesehen davon, daß sie von starker Leibesbeschaffenheit sind, und leicht außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen aushalten, legen sie ihre Märsche mit solcher Schnelligkeit zurück, daß sie oft selbst Reuter einholen *). Sie besitzen viele geistige Anlagen, und ihr sittlicher Zustand zeigt, so wie derjenige des Volkes täglich auffallendere Fortschritte. Freilich ist der Krieg nicht geeignet Milde einzuflößen; allein, wenn die Nothwendigkeit ihn herbeiführt, so stählt er die durch Knechtschaft verweichlichten Gemüther, und befähigt zu großen Thaten. Friede und Gesittung werden zu ihrer Zeit ebenfalls herrschen.

Noch war von den Sulioten nicht die Rede. Ihre

*) Ein Augenzeuge bediente sich des Ausdrucks: „sie fliegen über die Gebirge. Selbst die Franzosen kommen ihnen an Gewandtheit nicht bei.“

bewundernswürdige Tapferkeit, ihre Vaterlandsliebe, ihre Klugheit verdienen das höchste Lob. Bei uns rechnet man Einen von ihnen ohne alle Uebertreibung für fünf, sechs Albaneser, und zehn bis zwölf Asiaten. Sie haben eine ganz besondre Weise ihre Gefangenen zu behandeln. Haben sie dieselben ausgezogen, so geben sie deren Waffen in das Gemeindhaus ab, und schicken die Gefangenen ohne weitere Mißhandlung ins türkische Lager zurück, mit der Einladung, sie möchten nur wieder gegen sie ausrücken, so bald sie neuerdings bewaffnet und ausgerüstet seyen.

Sonst ist die Frage über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Griechenland ziemlich schwierig. Die Türken haben Repressalien veranlaßt, indem sie alles, was in ihre Hände fiel, niedermachten, und in Kleinasien schreckliche Unthaten verübten. Gegenseitige Auswechslung wäre das wünschbarste.

Genugsam kennt man unsre Seeleute; ihre Zahl ist beträchtlich, und mag sich auf mehr denn zwanzigtausend belaufen.

Die Staatsausgaben und Einkünfte lassen sich in diesem gewaltsamen Zustande erst gegen Ende des Jahres annäherungsweise berechnen. Letzthin hat die Regierung die Verpachtung der Mauthen und Nazionalgüter eingeleitet, welche aber nur langsam von Statten gehen kann. Unermeßlich sind die letztern *); sie machten einen Theil der kaiserlichen Domainen aus, waren anderswo das Eigenthum

*) Gegen vier Fünftel des gesammten Landes gehörten den Türken, und sind jetzt zu Nazionalgütern erklärt, deren Urbarmachung und Anbau noch die Hände unternehmender Kolonisten aus den verschiedenen überbevölkerten Gegenden Europa's erwartet.

der Moscheen und Reke's (türkischen Klöster), oder bildeten auch einzelne Lehen. Ihr Boden ist ungemein ergiebig an Getraide, für die Viehzucht u. s. w. Jetzt kann man nur wenige Auflagen erheben. Ackerbau, Gewerbsfleiß, Handel, Bevölkerung, alles leidet sehr durch den Krieg.

Wenn die langwierigen Fesseln einer harten Sclaverei auf einmal zerbrochen werden, so fällt man in eine Art Anarchie, oder auch Vielherrschaft, weil jeder sich alles erlaubt, und dieser Zügellosigkeit den Namen der Freiheit ertheilt. Die Herrschaft der Gesetze kommt nur allmälig, die Polizei gestaltet sich, die Gerechtigkeit nimmt ihren Lauf, Wohlstand und Nazionalruhm bahnen sich an. Allein der Einfluß einer leitenden Autorität erfordert als Stützen die Sitten und Einsichten, so wie die mehr und minder sich schon beurkundende Gelehrigkeit des Volkes. Dieser letzte Punct ist ganz zum Vortheile der Griechen, und läßt die glücklichsten Ergebnisse hoffen.

2.

Wie schon bemerkt, hat der Präsident des Vollziehungsrathes den Feldzug in Epirus eröffnet, wo die Zusammenziehung einer bedeutenden Heeresmacht und die übrigen Rüstungen des Feindes ankündigten, er gedenke einen entscheidenden Schlag zu führen. Indessen hatten die Sulioten an der Zahl von etwa 4500 Mann den Anfall von 20000 Barbaren, die Omer, gegenwärtiger Pascha von Janina und Churfid Pascha, Ali's Besieger, befehligten, abgetrieben. Mehr als 1500 Barbaren wurden getödtet oder verwundet; die Sulioten hatten an Todten nur zwanzig Männer und vier Frauen, nebst dreißig Verwundeten. Nach diesem Gefechte

begannen die feindlichen meist aus mahomedanischen Albanesern bestehenden Truppen auszureißen, und viele kehrten in ihre Heimath zurück. Der Oberfeldherr Chursid Pascha verdankt die große Gunst, deren er bei dem Sultan genießt, dem gegen Ali geübten Verrathe, und diesen dem Verrathe der Albaneser, die Ali umgaben und die unbezwingbaren Pforten der Burg von Janina seinem Gegner öffneten. Dieser letztere ließ sich kein Opfer gereuen, um Menschen zu gewinnen, die stets dem Meistbietenden feil sind; und nachdem ihm dieses gelungen, verschwendete er Geld und Verheissungen an die ihm nur langsam gehorchenden Albaneser, damit sie sich in Masse auf Suli werfen, sich desselben bemächtigen, und dann frei von aller Besorgniß über das in ihrem Rücken liegende, gegen Morea vordringen möchten. — Allein die Tapferkeit der Sulioten, und die Vorsichtigkeit der griechischen Regierung hat seine Plane vereitelt; bald wird er die Rolle des Angreifers aufgeben, und sich wieder auf bloße Vertheidigung beschränken müssen. Dieser Mann bekleidete ehemals die Stelle des Großveziers. Er ist thätig, talentreich und tapfer, Eigenschaften, die, sonst selten bei den türkischen Heerführern, sein Nebenfeldherr, der Albaneser Omer Pascha mit ihm gemein hat. Uebrigens vereint dieser letztere zu seinen Gunsten keineswegs die Gesinnung aller albanesischen Stämme und Parteien, über welche ihn theils der gebieterische Wille des Sultans, theils der Zwang der Umstände gesetzt hat. Ali's Untergang, größtentheils sein Werk, hat der griechischen Sache bei weitem nicht so viel geschadet, als man zu glauben geneigt seyn möchte. Ali konnte aufs höchste eine günstige Diversion in Epirus bewerkstelligen; aber seine Falschheit, das Uebergewicht, welches er beim ersten Ausrücken aus seinen Mauern unfehlbar erlangt

hätte, würden uns zuverläßig unendlichen Schaden gebracht haben. Seine ungeheure Selbstsucht, seine räuberische und habgierige Tyrannei hätten zu der Freiheit und Unabhängigkeit, nach welcher die Griechen so eifrig trachten, sehr übel gepaßt. Bereits ließ seine unüberwindliche Abneigung unsre Sache durch seine Schätze zu unterstützen, hinlänglich auf seine Absichten schließen. Er hätte sie lieber in den tiefsten Abgrund versenkt. In dieser Rücksicht sind wir glücklich, eines zweideutigen Verbündeten los zu seyn, dessen bekannte Unredlichkeit, allen schönen Verheißungen zum Trotze uns nur Gefahren weißsagen konnte.

Beinahe in der gesammten Ausdehnung Griechenlands ist der Aufstand in voller Entwicklung. Das ebene Land gehört uns, wo es nicht von Festungen beherrscht wird. Sechs bis sieben der letztern sind von uns besetzt, so wie die Gebürge und die meisten Engpässe. Das Meer theilen wir mit den Barbaren nur dannzumal, wenn ihre Flotte sich über die Dardanellen hinauswagt. Wir führen den Krieg, wie wir können und wann wir können; und es erregt Erstaunen, daß wir ihn bisher mit so vielem Erfolge fortsetzten. Nichts war in Griechenland für einen solchen Kampf vorbereitet; alles mangelte, und mußte mangeln, Geld, Waffen, Kriegsvorräthe, Brod. Wir haben Festungen mit Flinten und Keulen eingenommen, Flotten mit Schaluppen verfolgt, und zerstreut. Wo die Gewalt nicht hinreichte, hat die an Kriegslisten unerschöpfliche Schlauheit Ersatz geleistet. Ein Aufstand muß seiner Natur nach angriffsweise verfahren. Aber noch vieles muß vervollkommnet werden; noch lange wird es dauern, bis wir zum letzten Ziele gelangt sind.

3.

Die diplomatischen Arbeiten bilden ebenfalls einen Hauptbestandtheil der politischen Existenz einer Nazion, vornämlich einer neu sich gestaltenden. Damit eine solche ihre Unabhängigkeit ohne fernere Widersprüche von den fremden Mächten anerkannt sehe, muß sie drei Bedingungen zu ihren Gunsten anführen können: 1. Die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit ihrer Staatsveränderung. 2. Den Vortheil welchen die andern Staaten in Rücksicht auf Politik und Handel in der Bildung dieses neuen Staates finden können. 3. Die innere Gewährleistung, welche derselbe hinsichtlich seines Bestandes und seiner bürgerlichen Verfassung geben kann. Griechenland war allzusehr beschäftigt, um hiefür förmliche Schritte thun zu können. Doch hat es die zwei ersten Bedingungen in ihrer vollen Ausdehnung dargelegt. All seine Aufmerksamkeit muß es auf die Feststellung der dritten verwenden, welche in der Diplomatik einzig den Ausschlag gibt.

4.

Wenn zur Wiedergeburt der Nazion materielle Hülfsmittel unentbehrlich sind, so bedarf es außerdem eines moralischen Hebels, um deren Anwendung auf eine ersprießliche Weise zu leiten. Seit Jahrhunderten zum traurigsten Mißgeschicke verurtheilt, aller bürgerlichen Freiheit beraubt, konnte das neue Griechenland freilich bei seiner Staatsumwälzung nicht solche ausgezeichnete Männer aufweisen, wie das alte so manchen der Bewunderung des Weltalls dargeboten hat. Manche von den nicht eben zahlreichen ausgezeichneten Män-

nern, die es den Fortschritten der heimlich in seinen Schooß eingeführten Geistesbildung verdankt, wurden genöthigt, ihr Vaterland zu meiden, um sich den steten Plackereien und Gefahren der Tyrannei zu entziehen, und sind gegenwärtig noch an den fremden Boden gefesselt, sey's entweder durch die Bande der Dürftigkeit, oder durch die des Wohlstandes und Luxus, oder auch durch die Verzweiflung und Niedergeschlagenheit, welche die vereinigten Bemühungen Europa's, den Aufschwung unserer Befreiung in seiner Wiege zu ersticken, in manchem hervorbringen. Allein die überraschende Geistestüchtigkeit dieser Nazion, der volle Genuß und die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, die ihr die Wiedergeburt zusichert, alles berechtigt zu der gewissen Hoffnung, es werden unter den Griechen, vornämlich aus der Mitte der Jünglinge, emporragende Charakter hervortreten. Die Vernunft sagt es uns, und die Geschichte bestätigt es, daß das Glück der Nazionen nur durch das Uebergewicht kraftvoller Tugend und ausgezeichneter Einsicht begründet werden mag. Ein Vorrath von ausgedehnten gründlichen Kenntnissen, eine jede Prüfung aushaltende Rechtschaffenheit, ein aufrichtiges Verzichtleisten auf den persönlichen Vortheil zu Gunsten des öffentlichen Wohles, ehrfurchtgebietende Energie und Charakterstärke; dieß sind die Eigenschaften höherstehender, zum Schaffen geeigneter Männer, deren die heilige Sache Griechenlands bedarf. Bisher haben wir vielleicht eine Art von Vertrag mit unserer Mittelmäßigkeit, ja mit unsern Gebrechen eingehen müssen, um den Uebeln der Zwietracht zuvorzukommen, und die ersten Grundlagen unserer Wiederherstellung zu legen. — Doch unter allen den achtungswerthen Männern, deren wir uns dennoch erfreuen, werde nur derjenige genannt, für welchen sich

die Stimmen seiner Mitbürger und der Ausländer gleich vortheilhaft erklären müssen; ich meine den Fürsten Alexander Maurokordatos. Seine Einsichten, seine Uneigennützigkeit, seine seltene Hingebung, die bis zum Vergessen seiner selbst gelangt, kommt seiner Thätigkeit, der Milde und Anmuth seines Charakters gleich. Bescheiden, einfach, das Gute um des Guten willen thuend, von keinem andern Ehrgeize beseelt, als demjenigen seinem Vaterlande zu dienen, hat er alles für seine edle Sache aufgeopfert, und sich durch erhabene Anstrengungen und Arbeiten unsterblich gemacht. Obgleich er erst zwei und dreißig Jahre zählt, ist seine Laufbahn dennoch bereits groß und glanzvoll. Nicht vergebens wird er den Pfad der wahrhaft großen Männer betreten haben. Dieß ist nur der Wiederhall der Erkenntlichkeit, welche ihm das Vaterland für die bereits geleisteten Dienste zollt. Möge er noch viele Nacheiferer in Griechenland finden!

Den 28. Junius 1822.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bögl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Orelli, Johann Kaspar von, 1787-1849

Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlandes

Zürich 1822

H.gr. 1400 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10447153-0